

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Mannheim
Ggf. Standort	

Studiengang 01	<i>Wettbewerbs- und Regulierungsrecht</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master / Master of Laws (LL. M.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2017			
Aufnahmekapazität pro Semester (Max. Anzahl Studierende)	25			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	7,5 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Akkreditierungsbericht vom	Datum

Studiengang 02	<i>Master of Laws</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master / Master of Laws (LL. M.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2011			
Aufnahmekapazität pro Semester (Max. Anzahl Studierende)	20			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	28,33 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester	8,5 pro Semester			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Akkreditierungsbericht vom	28.02.2014

Studiengang 03	<i>Master of Comparative Business Law</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master / Master of Comparative Business Law (M. C. B. L.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input checked="" type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	2 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 ECTS-Punkte			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1998 als M.C.L. (Reform M.C.B.L. zum HWS 2014/15)			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	13,33 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Jahr	16 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Akkreditierungsbericht vom	28.02.2014

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02: Master of Laws

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 03: Master of Comparative Business Law

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofile

Das Profil der Universität Mannheim ist durch einen eindeutigen Schwerpunkt in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und eine Vernetzung mit den Geisteswissenschaften, der Rechtswissenschaft sowie der Mathematik und der Informatik gekennzeichnet. Die Universität ist in Forschung und Lehre interdisziplinär strukturiert. Die wechselseitige Ergänzung aller Fächer ist das Alleinstellungsmerkmal der Universität.

Das vorrangige Ziel der Abteilung Rechtswissenschaft ist Forschung und Lehre auf höchstem Niveau und fokussiert dabei ein wirtschaftsrechtliches Profil. Die Studiengänge sind dementsprechend stark interdisziplinär geprägt und zeichnen sich insbesondere durch die Integration von theoretischer Modellierung, institutionenorientierter Analyse und empirischen Anwendungsbezug aus. Aufgrund der einschlägig ausgerichteten Lehrstühle und Professuren, der engen Kooperation mit außeruniversitären Forschungsinstituten, wie zum Beispiel dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), sowie der eingeworbenen Drittmittelprojekte bestehen vielfältige Möglichkeiten, an wirtschaftsrechtlicher Forschung mitzuwirken. Daneben unterhält die Abteilung Rechtswissenschaft Kooperationen mit Vertreter_innen aus der Wirtschaft, die jenen Studierenden, die eher anwendungsorientiert arbeiten möchten, ausgezeichnete Praktika ermöglichen.

Studiengang 01: Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht

Mit dem konsekutiven Masterstudiengang verbindet sich der Anspruch, den Studierenden neben der klassischen Juristenausbildung einen Abschluss mit klarem Berufsbezug anzubieten. Sowohl das Wettbewerbs- als auch das Regulierungsrecht sind Rechtsgebiete mit einer stetig zunehmenden Relevanz in der wirtschaftlichen Praxis. Gemäß dem interdisziplinären Anspruch der Universität Mannheim zeichnet sich der Studiengang durch eine inhaltliche und organisatorische Verflechtung der Abteilung Rechtswissenschaft mit der Abteilung Volkswirtschaftslehre aus.

Studierende besuchen während des Studiums Veranstaltungen aus beiden Wissensgebieten und sollen dazu befähigt werden, anspruchsvolle Schnittstellenprobleme aus einem interdisziplinären Blickwinkel zu betrachten und vermitteln zu können. Der Studiengang hat einen hohen wissenschaftlichen Anspruch und zeichnet sich vor allem durch die gekonnte Verzahnung von Theorie und Praxis aus. Neben Kooperationspartnern wie der Deutschen Bahn, der Bundesnetzagentur und der Deutschen Telekom, arbeitet der Studiengang mit dem MaCCI Competition Policy Forum zusammen. Studierende treten hier in die Diskussion mit ausgewählten Vertreter_innen aus der beruflichen Praxis. So können sie sich schon während des Studiums an aktuellen Diskursen beteiligen und entsprechende Kontakte knüpfen. Der Studiengang richtet sich daher an Studierende, die bereits feste Vorstellungen von ihrem beruflichen Werdegang haben und eine Alternative zur klassischen Staatsexamen-Ausbildung suchen.

Studiengang 02: Master of Laws

Mit dem konsekutiven Masterstudiengang, der sich durch ein anwendungsorientiertes Profil auszeichnet, werden in erster Linie Absolvent_innen eines grundständigen rechtswissenschaftlichen Studienganges angesprochen, die Interesse an einer späteren, betriebswirtschaftlich orientierten Schnittstellentätigkeit vor allem im Steuerwesen oder der Personalplanung haben. Der Studiengang will mit seinem Fokus auf die Bereiche Tax und Human Resources die vielfältigen disziplinübergreifenden Kenntnisse vermitteln, die für solche anspruchsvollen Tätigkeiten notwendig sind. Damit möchte der Studiengang seinen Absolvent_innen eine klare Berufsperspektive etwa in Steuerberatungsgesellschaften, in Personalabteilungen renommierter Unternehmen oder auch in Beratungsunternehmen bieten. Die Universität trägt zudem der zunehmenden Europäisierung und Internationalisierung durch die Integrierung eines Auslandssemesters und internationaler Wahlmodule für die Studierenden Rechnung. Die Abteilung Rechtswissenschaft und die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität genießen eine sehr hohe Reputation, welche sich regelmäßig in Spitzenbewertungen nationaler Rankings widerspiegelt. Die Universität bürgt daher für eine juristische und betriebswirtschaftliche Ausbildung auf höchstem Niveau. Der Studiengang ist als konsekutiver Masterstudiengang eine direkte Entwicklung aus dem ebenfalls an der Universität angesiedelten Bachelorstudiengang und als solcher vor allem auf Absolvent_innen dieses Studienganges zugeschnitten, die sich bewusst für eine Tätigkeit in der Wirtschaft entscheiden statt sich auf die zweite Staatsprüfung vorzubereiten.

Studiengang 03: Master of Comparative Business Law

Der Studiengang M. C. B. L. ist ein Joint Programme der Universität Mannheim und der University of Adelaide. Studierende werden für eine berufliche Tätigkeit in internationalen Organisationen, in nationalen Institutionen, internationalen Unternehmen oder Kanzleien qualifiziert.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, können die Studierenden vertiefte juristische Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung, des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts sowie die für eine internationale Tätigkeit notwendigen fachspezifischen Sprachkenntnisse erwerben. Die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Rechtsordnungen und deren Vermittlung durch international erfahrenen Lehrenden vermittelt den Studierenden zusätzliche interkulturelle Kompetenzen.

Der englischsprachige Studiengang bietet dafür zwei unterschiedliche Studententracks an. Der Track „Mannheim/Adelaide“ wird in Kooperation mit der University of Adelaide angeboten und sieht ein dortiges Auslandssemester vor; bei dem Track „Mannheim“ werden beide Semester in Mannheim studiert. Als ein weiterbildendes Programm richtet sich der Masterstudiengang an Studierende, die bereits ausreichend internationale rechtswissenschaftliche Vorerfahrungen an einer

ausländischen Hochschule gesammelt haben und diese nun im vergleichenden Wirtschaftsrecht vertiefen wollen. Auch dieser Studiengang profitiert von der hohen Reputation und Expertise der Universität Mannheim in den Bereichen der Rechtswissenschaft und der Wirtschaftswissenschaften und fügt sich mit seiner internationalen Ausrichtung in das bestehende Fächerspektrum ein.

Der Masterstudiengang richtet sich an rechtswissenschaftliche Absolvent_innen und Studieninteressierte mit ausreichend rechtswissenschaftlichen Kenntnissen, die sich im vergleichenden Wirtschaftsrecht spezialisieren möchten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe kommt zu dem Schluss, dass alle Studiengänge exzellente Programme darstellen und ihre Studierenden auf die jeweiligen Anforderungen des Arbeitsmarktes sehr gut vorbereiten.

Die Studiengänge sind inhaltlich und strukturell schlüssig und überzeugend. Sie decken das gesamte Spektrum einer akademischen juristischen Ausbildung in angemessener Breite und Tiefe ab und bieten zudem attraktive Spezialisierungsmöglichkeiten an der Schnittstelle von Rechtswissenschaft und den Wirtschaftswissenschaften. Der Abteilung Rechtswissenschaft ist es gelungen, Studienprogramme zu etablieren, die auf dem Arbeitsmarkt stark nachgefragt werden und durch Globalisierung und technische Entwicklungen zunehmend an Bedeutung gewinnen. Der Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht bildet seine Studierenden zu Wirtschaftsjurist_innen aus, die in regulierenden Branchen Schnittstellenprobleme lösen können und daher auf dem Arbeitsmarkt stark nachgefragt sind. Der Master of Laws hat sich mittlerweile in der deutschen Hochschullandschaft etabliert. Der M. C. B. L. befindet sich derzeit in einer Weiterentwicklungsphase, die aus Sicht der Gutachtergruppe sehr begrüßenswert ist und eine Verbesserung der Studierbarkeit für ein ohnehin schon sehr gutes Programm verspricht.

Die formalen Vorgaben der baden-württembergischen Studienakkreditierungsverordnung sind erfüllt (siehe Prüfbericht). Die Gutachtergruppe ist vom Aufbau der Module und des Curriculums insgesamt sehr überzeugt. Allerdings bringt der hohe Anspruch der Studienprogramme eine hohe Prüfungsbelastung mit sich. Die Gutachtergruppe ermutigt die Universität in diesem Punkt zu prüfen, inwieweit alternative Prüfungsformen eingesetzt werden können, um die hohe Prüfungsbelastung zu entzerren.

Die Studienqualität ist insgesamt für alle Studiengänge als sehr gut zu bezeichnen. Die Studierenden profitieren von einem exzellenten Studienangebot und einem ansprechenden Studiensumfeld. Die Universität bietet den Studierenden ein ausführliches und engmaschiges Beratungsangebot. Durch verschiedene Maßnahmen sind die Studierenden zudem aktiv in die Entwicklung der Studienmaßnahmen eingebunden. Die Gutachtergruppe ist von der Zufriedenheit der Studierenden überzeugt. Ebenfalls zeigt sich die Gutachtergruppe von der Einbindung digitaler Angebote rund um das Studium positiv und unterstützt die Bemühungen der Hochschule, die Lehre zu digitalisieren und z. B. Videos von Vorlesungen auf der entsprechenden Lernplattform anzubieten.

Die Empfehlungen der letzten Akkreditierung wurden nach Ansicht der Gutachtergruppe sinnvoll umgesetzt. In den letzten Jahren wurden die Ansätze zur Qualitätssicherung aufeinander abgestimmt, so dass die einzelnen Fakultäten in die Maßnahmen der zentralen Qualitätssicherung

miteinbezogen werden. Zudem wurden neben der flächendeckenden Lehrveranstaltungsevaluation eine Reihe von Befragungsinstrumenten entwickelt und implementiert. Diese schließen Absolventenbefragungen ebenso ein wie jährlich stattfindende „Fakultätsgespräche Lehre“ zwischen den verschiedenen Ebenen der Universität und den Fakultäten. Besonders hervorzuheben sind hier zudem die am Ende jedes Semesters stattfindenden Feedbackrunden der Abteilung Rechtswissenschaft, in denen Studierende sich gemeinsam mit den Beschäftigten und Lehrenden über die Entwicklung der Studiengänge austauschen. Den Empfehlungen hinsichtlich des Studiengangskonzeptes wurde im Weitesten gefolgt und in allen Studiengängen an verschiedenen Stellen im Curriculum Veranstaltungen zum wissenschaftlichen und methodischen Arbeiten integriert. Zudem wurde der Anteil an englischsprachigen Veranstaltungen und die Arbeit mit englischsprachigen Vertragsdokumenten erhöht. Letztlich wurde auch die Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Studienleistungen wesentlich verbessert und transparenter gestaltet, indem entsprechende Beratungsangebote geschaffen wurden.

Studiengang 01: Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht

Der Masterstudiengang, der Studierende auf eine berufliche Tätigkeit in regulierenden Bereichen vorbereiten soll, ist in der jetzigen Form einzigartig in der deutschen Hochschullandschaft. Die Gutachtergruppe ist sich einig, dass der Studiengang in seiner Ausgestaltung sehr innovativ ist. Das Curriculum ist aus der Sicht der Gutachtergruppe dazu geeignet, die mit dem Studiengang verbundenen Qualifikationsziele zu erreichen. Die Anforderungen an die Studierenden sind hoch, was sich vor allem in der Prüfungsbelastung am Ende des Semesters zeigt. Abteilung und Studierende arbeiten eng zusammen um diesen Druck zu reduzieren, den Anspruch aber gleichzeitig auf einem hohen Niveau zu halten. Die Gutachtergruppe hat sich in den Gesprächen von diesen Bemühungen überzeugen können und hebt die enge Einbindung der Studierenden in die Studiengangsgestaltung lobend hervor. Diese sind nach Überzeugung der Gutachtergruppe sehr zufrieden mit der Struktur, den Inhalten, der Studienqualität und der Studierbarkeit. Die Inhalte werden durch praktische Elemente angereichert, die von den Studierenden ebenfalls sehr positiv aufgenommen werden. Im Rahmen eines curricular verankerten Diskussionsforums können die Studierenden sich in den direkten Austausch mit hochkarätigen Vertretern aus der beruflichen Praxis begeben. Den Studierenden werden so formal ökonomische Themen vermittelt um ein tieferes Verständnis für wirtschaftliche Themen zu entwickeln. Das Curriculum ist insgesamt sehr durchdacht und nach Meinung der Gutachtergruppe dazu geeignet, die Ziele des Studienganges zu vermitteln und die Studierenden zu Fachkräften auszubilden, die sowohl juristische wie die ökonomischen Denkweisen annehmen können.

Insgesamt bietet der Studiengang ein exzellentes und anspruchsvolles Programm. Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass Absolvent_innen auf dem Arbeitsmarkt sehr gut vorbereitet

werden und gute Chancen haben. Besonders hervorzuheben ist hier das starke Kooperationsnetzwerk der Universität und der Abteilung Rechtswissenschaft sowie die insgesamt sehr gute Betreuung, die von den Studierenden in den Gesprächen gelobt wurde.

Studiengang 02: Master of Laws

Der Master of Laws ist nach Meinung der Gutachtergruppe ein anspruchsvolles Programm, das die Studierenden zu Wirtschaftsjuristen auf einem sehr hohen Niveau ausbildet. Die Gutachtergruppe ist sich einig, dass der Studiengang in seiner Ausgestaltung sehr modern und an der aktuellen Praxis orientiert ist. Die Studierenden erfahren eine fundierte Ausbildung in den beiden Wahlbereichen des Arbeitsrechts und des Steuerrechts, die es ihnen ermöglicht, ein eigenes Profil herauszuarbeiten und sich so vorteilhaft auf dem Arbeitsmarkt zu positionieren. Das Curriculum ist nach Meinung der Gutachtergruppe dazu geeignet, die mit dem Studiengang verbundenen Ziele zu erreichen. Besonders positiv sticht das vorgesehene Auslandssemester hervor, das für die Studierenden freiwillig zu absolvieren ist. Die Gutachtergruppe ist nach den Gesprächen überzeugt, dass die Anrechnung von ausländischen Studienleistungen zu keinerlei Problemen im Studienverlauf führt. Können die Studierenden kein Auslandssemester wahrnehmen, so ermöglicht die Universität ein breites Alternativangebot. Insgesamt wird den Studierenden in der Gestaltung ihres Studiums eine große Freiheit zugestanden. In den Gesprächen hat sich gezeigt, dass die Studierenden den Master als ein sehr wertvolles Programm erachten und den Absolvent_innen einen großen Wettbewerbsvorteil am Arbeitsmarkt gebracht hat.

Insgesamt bietet der Studiengang ein exzellentes und anspruchsvolles Programm. Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass Absolvent_innen auf dem Arbeitsmarkt sehr gut vorbereitet werden. Besonders hervorzuheben ist auch hier das starke Kooperationsnetzwerk der Universität und der Abteilung Rechtswissenschaft sowie die insgesamt sehr gute Betreuung, die von den Studierenden in den Gesprächen gelobt wurde.

Studiengang 03: Master of Comparative Business Law

Der Master of Comparative Business Law ist ein Joint Programme von zwei exzellenten Universitäten. Die Gutachtergruppe sieht die hohen Ansprüche beider Institutionen in dem Masterprogramm verwirklicht. Die Studierenden profitieren nicht nur von einer anspruchsvollen Ausbildung, sondern können seitens der Universität Mannheim auch ein sehr gutes und engmaschiges Betreuungsprogramm wahrnehmen.

Studierende entscheiden sich für den Track „Mannheim/Adelaide“ oder den Track „Mannheim“. Studierende des ersten Tracks verbringen ein Semester an der University of Adelaide und belegen die dort angebotenen Kurse. Das Curriculum beider Tracks ist nach Meinung der Gutachtergruppe dazu geeignet, die mit dem Studiengang verbundenen Ziele zu erreichen. Die Studierenden erwerben vertiefte juristische Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung, des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts sowie die für eine internationale Tätigkeit notwendigen fachspezifischen Sprachkenntnisse. Hinzu tritt die interkulturelle Kompetenz, die durch das Befassen mit unterschiedlichen Rechtsordnungen, die internationale Zusammensetzung der Studierendenkohorte sowie die internationale Erfahrung der Dozentinnen und Dozenten vermittelt wird. Somit werden die internationale Employability der Absolvent_innen gefördert und die Qualifikationsziele erreicht.

Insgesamt ist der Master of Comparative Business Law ein exzellentes und anspruchsvolles Programm. Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass Absolvent_innen auf dem Arbeitsmarkt sehr gut vorbereitet werden und gute Chancen haben. Besonders hervorzuheben ist die sehr gute Betreuung, die von den Studierenden in den Gesprächen gelobt wurde.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	4
Studiengang 01: Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht	4
Studiengang 02: Master of Laws.....	5
Studiengang 03: Master of Comparative Business Law	6
Kurzprofile.....	7
Studiengang 01: Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht	7
Studiengang 02: Master of Laws.....	8
Studiengang 03: Master of Comparative Business Law	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	10
Studiengang 01: Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht	11
Studiengang 02: Master of Laws.....	12
Studiengang 03: Master of Comparative Business Law	12
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	16
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO).....	16
Studiengangprofile (§ 4 StAkkrVO).....	16
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)	17
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO).....	18
Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)	19
Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)	19
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO)	20
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO).....	20
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	23
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	23
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	24
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)	24
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO).....	29
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO).....	49
Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)	52
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)	55
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO).....	57
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)	59
3 Begutachtungsverfahren	60
3.1 Allgemeine Hinweise	60
3.2 Rechtliche Grundlagen	60

3.3 Gutachtergruppe	60
4 Datenblatt	61
4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	61
Studiengang 01: Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht	61
Studiengang 02: Master of Laws	61
Studiengang 03: Master of Comparative Business Law	61
4.2 Daten zur Akkreditierung	62
Studiengang 01: Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht	62
Studiengang 02: Master of Laws	62
Studiengang 03: Master of Comparative Business Law	63
5 Glossar	64
Anhang	65

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 StAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL. M.) und Master of Laws (LL. M.) sind weitere berufsqualifizierende Abschlüsse. Sie sehen eine Regelstudienzeit von vier Semestern vor und umfassen einen Workload von 120 ECTS-Leistungspunkten.

Der Studiengang Master of Comparative Business Law (M. C. B. L.) ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss. Er sieht eine Regelstudienzeit von zwei Semestern vor und umfasst einen Workload von 60 ECTS-Leistungspunkten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 StAkkVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 StAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL. M.) und Master of Laws (LL. M.) sind anwendungsorientierte und konsekutive Masterstudiengänge.

Der Studiengang Master of Comparative Business Law (M. C. B. L.) wird in der Selbstdokumentation als nicht-konsekutiv beschrieben. Da der Studienbetrieb bereits 1998 aufgenommen wurde, ist eine Festlegung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1, ob der Masterstudiengang als konsekutiv oder weiterbildend definiert wird, nicht erforderlich. Im Zuge der Begehung wurde sein Profil als eher weiterbildend festgestellt.

Alle Studiengänge sehen eine wissenschaftliche Masterarbeit als Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer zeitlichen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht sieht eine Bearbeitungszeit von drei Monaten mit einem begleitenden Forschungsseminar und einem gesamten Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Leistungspunkten vor. Der Master of Laws sieht eine Bearbeitungszeit von vier Monaten mit einem Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Leistungspunkten vor. Der Master Comparative Business Law sieht ebenfalls eine Bearbeitungszeit von vier Monaten mit einem Arbeitsaufwand von 20 ECTS Leistungspunkten vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge sind in der jeweils gültigen Satzung für den Zugang, die Zulassung und das universitätseigene Auswahlverfahren geregelt. Sobald die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt findet das interne Auswahlverfahren Anwendung.

Zugangsvoraussetzung für den Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL. M.) ist der erfolgreiche Abschluss eines grundständigen, zu einer ersten Berufsqualifizierung führenden Studiengangs der Rechtswissenschaft. Der Studiengang muss mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte umfassen.

Zugangsvoraussetzungen für den Master of Laws (LL. M.) sind ein grundständiger rechtswissenschaftlicher Studiengang, ein grundständiger Studiengang, in dem mindestens 100 ECTS-Leistungspunkte im Fach Rechtswissenschaft und mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte im Fach Wirtschaftswissen erlangt worden sind, oder ein wirtschaftswissenschaftlicher bzw. von der Auswahlkommission anerkannter Studiengang mit einem Anteil von mindestens 16 ECTS-Leistungspunkten an rechtswissenschaftlichen Inhalten.

Zusätzlich regelt die Satzung der Universität weitere Voraussetzungen zur Zulassung. Zudem müssen für beide Studiengänge Sprachnachweise für Deutsch und Englisch (TOEFL iBT mit mindestens 90 Punkten, IELTS mit einem Test Band Score von mindestens 6,6 oder ein äquivalentes Testverfahren über dessen Anerkennung die Auswahlkommission entscheidet) erbracht werden. Deutschkenntnisse müssen gemäß § 58 Absatz 1 LHG mit dem Mindestniveau C1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorliegen.

Die Zulassung im Studiengang Master of Comparative Business Law (M. C. B. L.) hängt von der gewählten Ausrichtung – Track „Mannheim/Adelaide“ oder Track „Mannheim“ – ab. Studieninteressierte müssen sich für einen der beiden Tracks bewerben. Im Track „Mannheim/Adelaide“ wird jeweils ein Semester in Mannheim und eins in Adelaide studiert. Der Track „Mannheim“ sieht das gesamte Studium an der Universität Mannheim vor. Zwischen den Tracks kann nicht gewechselt werden. Australische Bewerber_innen für den Track „Mannheim/Adelaide“ werden an der University of Adelaide zu den dort geltenden Bedingungen zugelassen. Für den Zugang an der Universität Mannheim wird ein Studium, in dem mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte an juristischen Inhalten erworben wurden, vorausgesetzt. Das Studium muss dabei mindestens einen Umfang

von 240 ECTS-Leistungspunkte umfassen. Zusätzlich muss der Nachweis über hinreichende englische Sprachkenntnisse erbracht werden. Der Nachweis ist durch die mindestens einjährige Teilnahme an einem englischsprachigen Studiengang oder einem gültigen TOEFL iBT mit mindestens 94 Punkten, wobei jeweils mindestens 27 Punkte in der Kategorie „Writing“, 23 Punkte in der Kategorie „Speaking“ sowie 20 Punkte in der Kategorie „Reading“ und „Listening“ erreicht werden müssen, oder durch einen IELTS mit einem Test Band Score von mindestens 7,0 in den Kategorien „Writing“ und „Speaking“ sowie mindestens 6,5 in „Reading“ und „Listening“ hinreichend erbracht.

Für den Track „Mannheim“ kann der Sprachnachweis durch einen TOEFL iBT mit mindestens 90 Punkten, einem IELTS mit einem Test Band Score von mindestens 6,6 oder durch ein äquivalentes Testverfahren über dessen Anerkennung die Auswahlkommission entscheidet, erbracht werden. Zusätzlich muss das vorangegangene Studium mit einem Umfang von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkte im Ausland abgeschlossen worden sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach dem erfolgreichen Abschluss der beiden Studiengänge Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht und Master of Laws wird jeweils der Abschlussgrad Master of Laws (LL. M.) verliehen.

Absolvent_innen des Studiengangs Master of Comparative Business Law wird der Abschlussgrad Master of Comparative Business Law (M. C. B. L.) verliehen. Die Abweichung von den Abschlussbezeichnungen gemäß § 6 Abs. 2 wird durch das spezifische Profil (gemäß der Darstellung unter § 4) begründet.

Die Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement) werden für den Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht und den Master of Laws in deutscher, für den M.C. B. L. in deutscher und englischer Sprache vom Prüfungsamt ausgestellt. Das zwischen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Diploma Supplement liegt für alle Studiengänge in deutscher und englischer Fassung gemäß der aktuellen Neufassung (2018) vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Masterstudiengänge sind modularisiert, die entsprechenden Modulhandbücher liegen vollständig vor. Die Modulbeschreibungen umfassen folgende Punkte: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls und weitere Informationen. Unter den Voraussetzungen zur Teilnahme werden die nötigen Vorkenntnisse und Fertigkeiten der Studierenden ausführlich benannt. Der Zusammenhang der einzelnen Module im jeweiligen Studiengang ist ebenfalls dargestellt. Die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sind verständlich angegeben. Die unter § 7 Abs.2 StAkkrVO aufgeführten Mindestangaben sind vollständig enthalten. Das Modulhandbuch erfüllt damit die Anforderungen der Norm.

Art, Umfang, und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulhandbüchern geregelt. Darüber hinaus sind Einzelheiten in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt.

Die Inhalte der Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Sie sind so bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei Semestern abgeschlossen werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

In den Studiengängen Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL. M.) und Master of Laws (LL. M.) sind Leistungen im Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen. Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet; pro Semester sind 30 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. Für die Masterarbeit sind jeweils 30 ECTS-Leistungspunkte veranschlagt.

Im Studiengang Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.) sind 60 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen. Pro Semester sind 20 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. Die Masterarbeit umfasst 20 ECTS.

In allen Studiengängen legt die jeweilige Prüfungsordnung einem Leistungspunkt einen zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO)

Der Studiengang Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht entspricht den Anforderungen gemäß § 9 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL. M.) sind im Rahmen eines Praxismoduls acht verpflichtende Veranstaltungen an dem außerhochschulischen Forschungszentrum Mannheim Centre for Competition and Innovation (MaCCI) vorgesehen. Das Mannheim Centre for Competition and Innovation (MaCCI) ist eine Forschungs Kooperation des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) der Leibniz-Gemeinschaft und der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft der Universität Mannheim.

Im Vordergrund steht hierbei der Austausch mit Vertreter_innen aus der Berufspraxis zu aktuellen Themen im Wettbewerbs- und Regulierungsrecht. Ziel ist die Förderung der Arbeitsmarktorientierung im Studiengang.

Die Art und der Umfang der Kooperationen sind auf der Webseite der Studiengänge ausgewiesen.

Ein Kooperationsvertrag von 2015, der die Ausgestaltung der gemeinsamen Zusammenarbeit regelt liegt vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO)

Der Studiengang Master of Comparative Business Law entspricht den Anforderungen gemäß § 10 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Master of Comparative Business Law (M. C. B. L.) wird als englischsprachiger Studiengang gemeinsam mit der University of Adelaide (Australien) angeboten und führt zu einem gemeinsamen Abschluss.

Die Zusammenarbeit ist seit 2014 durch einen Kooperationsvertrag geregelt, der u. a. Folgendes enthält: Regelungen der Zulassung durch die beiden Universitäten, Curriculumsstruktur, Prüfungen, Verleihung des Abschlusses (Urkunde, Transcript of records), akademische Zusammenarbeit. Die University of Adelaide ist entsprechend dem australischen Akkreditierungssystem ein „self-accrediting provider“ und stellt die Qualitätssicherung des Studienangebotes durch interne Verfahren sicher. Die Faculty of Law wurde letztmalig 2014 intern begutachtet. Dies ist auf der Website dokumentiert. Der Studiengang ist auch im Commonwealth Register of Institutions and Courses for Overseas Students (CRICOS) gelistet.

Studienstruktur und Profil, die Studiendauer, die Zulassungsvoraussetzung usw. wurden in den Abschnitten §§ 3-8 beschrieben. Zu ergänzen ist an dieser Stelle, dass das Modulhandbuch für den australischen Track auf die entsprechende Website verlinkt.

Das ECTS wird angewendet, die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Der Workload an der University of Adelaide beträgt 12 Units pro Semester, was einem Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkten entspricht. Bei einem gesamten zu erbringendem Workload von 60 ECTS-Leistungspunkten macht dieser Anteil daher mehr als 25 Prozent aus. Von den weiteren ECTS-Leistungspunkten entfallen 20 ECTS-Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen in Mannheim und 20 ECTS-Leistungspunkte auf die Anfertigung der Masterthesis. Die wesentlichen Informationen sind veröffentlicht und den Studierenden frei zugänglich.

Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass der Betrieb des Joint Programmes erhebliche Abstimmungsanforderungen an die Kooperationspartner stellt und die Voraussetzungen für ein Joint Programme so künftig nicht mehr gänzlich erfüllt werden können. Um die Studierbarkeit dennoch zu erhalten und zu verbessern, haben die Universität Mannheim und die Abteilung Rechtswissenschaft sowie die University of Adelaide beschlossen, den Studiengang im Zuge der Weiterentwicklung zu einem Double Degree zu ändern. Beide Parteien haben 2018 eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet. Anhand des Selbstberichts und der ausführlichen Gespräche mit den Verantwortlichen im Rahmen der Vor-Ort-Begehung ist die Gutachtergruppe sich einig, dass dies ein richtiger und wichtiger Schritt ist, der für die Studierenden insgesamt einen Gewinn darstellt.

Die Gutachtergruppe unterstützt die Weiterentwicklung des Studienganges ausdrücklich, da es sich bei dem M. C. B. L. um einen exzellenten Studiengang handelt. Sowohl die Universität Mannheim als auch die University of Adelaide sind hervorragende Institutionen, die sowohl über die entsprechenden sachlichen wie personellen Ressourcen verfügen, um neben den aktuellen und ansprechenden Inhalten auch eine sehr gute Betreuung der Studierenden zu gewährleisten. Die Gutachtergruppe hat sich zudem davon überzeugt, dass im Zuge der Weiterentwicklung auf das

Double Degree die Vorschläge von Studierenden aktiv aufgegriffen werden und damit die Studierbarkeit insgesamt erhöht wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung haben verschiedene Themen eine Rolle gespielt. Besonders im Fokus standen die Gestaltungsmöglichkeiten der Studierenden, die Interdisziplinarität der Studiengänge und die damit zusammenhängende sprachliche und persönliche Entwicklung der Studierenden. Zudem wurden die Umsetzung der Modularisierung sowie die Prüfungsdichte und die damit zusammenhängende Studierbarkeit in den Gesprächen thematisiert. Weitere Themen die im Fokus der Begehung standen waren die Gestaltung der praktischen Inhalte, die Vermittlung von englischen und deutschen Sprachkenntnissen, die damit einhergehende Internationalisierung der Studienprogramme und die Persönlichkeitsbildung sowie die interne Qualitätssicherung und die späteren beruflichen Chancen der Absolventen.

Bei der Begutachtung wurden die Weiterentwicklung der Studiengänge im Akkreditierungszeitraum und der Umgang mit den Empfehlungen aus der Erstakkreditierung berücksichtigt. In den letzten Jahren wurden die Ansätze zur Qualitätssicherung so aufeinander abgestimmt, dass die einzelnen Fakultäten der Universität Mannheim verstärkt in die Maßnahmen der zentralen Qualitätssicherung miteinbezogen werden. Zudem wurden neben der flächendeckenden Lehrveranstaltungsevaluation eine Reihe von Befragungsinstrumenten entwickelt und implementiert. Diese schließen Absolventenbefragungen ebenso ein wie jährlich stattfindende „Fakultätsgespräche Lehre“ zwischen den verschiedenen Ebenen der Universität und den Fakultäten. Besonders hervorzuheben sind hier zudem die am Ende jedes Semesters stattfindenden Feedback-Gespräche der Abteilung Rechtswissenschaft, in denen Studierende sich gemeinsam mit den Beschäftigten und Lehrenden über die Entwicklung der Studiengänge austauschen. Den Empfehlungen hinsichtlich des Studiengangkonzeptes wurde im Weitesten gefolgt und in allen Studiengängen an verschiedenen Stellen im Curriculum Veranstaltungen zum wissenschaftlichen und methodischen Arbeiten integriert. Zudem wurde der Anteil an englischsprachigen Veranstaltungen und die Arbeit mit englischsprachigen Vertragsdokumenten erhöht. Letztlich wurde auch die Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Studienleistungen wesentlich verbessert und transparenter gestaltet, indem entsprechende Beratungsangebote geschaffen wurden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StAkkrVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengänge haben aus der Sicht der Gutachtergruppe angemessene und nachvollziehbare Qualifikationsziele, was sich in der Studiengangsgestaltung und in den Modulhandbüchern widerspiegelt.

Alle drei Masterstudiengänge richten sich nach dem Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum und fördern zudem glaubhaft die Entwicklung der Studierenden zu künftigen gesellschaftlich engagierten Persönlichkeiten.

Wesentliches, im Leitbild verankertes, Ausbildungsziel der Universität Mannheim ist eine über den Rahmen des Fachlichen hinausgehende Bildung. Die Studierenden sollen in den Studiengängen interdisziplinäres und vernetztes Wissen aus den Bereichen der Rechtswissenschaft und der Wirtschaft erwerben und vertiefen. Die Studierenden sollen damit befähigt werden, Problemstellungen zu erkennen, zu analysieren, zu bewerten und eigenständig Lösungskonzepte zu erarbeiten. Daher bietet die Universität Raum für studentische Initiativen und fördert diese nachhaltig. Für die persönliche Weiterentwicklung haben die Studierenden neben den studiengangsspezifischen Angeboten die Möglichkeit, Kurse aus dem vielfältigen Angebot des Studium Generale zu wählen. Darunter finden sich neben einer Vielzahl an Sprachkursen auch solche aus dem Bereich der Kommunikation und der Kultur. Insgesamt wird so eine Entwicklung der Studierenden zu gereiften und reflektierten Persönlichkeiten gefördert. Im Rahmen der Gespräche mit den Studierenden konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass das Studium die Studierenden in die Lage versetzt, zukünftig eine angemessene zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle einzunehmen und sie in der Lage sind, gesellschaftliche Prozesse kritisch zu reflektieren sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht

Dokumentation

Der konsekutive Masterstudiengang Wettbewerbs- und Regulierungsrecht verbindet spezifische juristische und wirtschaftliche Kenntnisse aus den Bereichen des Wettbewerbs- und Regulierungsrechts. Die Studierenden erwerben damit einen Abschluss, der sie für ein breites Spektrum an Tätigkeiten in der regulierten Industrie (etwa im Energiebereich, bei der Bahn oder in der Telekommunikation) qualifiziert. Tätigkeiten in der regulierenden Industrie setzen Qualifikationen voraus, die eine reine rechtswissenschaftliche Ausbildung nicht vermittelt. Der Masterstudiengang schließt diese Lücke mit einer klar berufsbezogenen und anwendungsorientierten Ausrichtung. Nach den Angaben des Selbstberichts wurden bereits in der Konzeptionsphase gezielt Kontakte in die wirtschaftliche Praxis genutzt und die Orientierung an die aktuellen Arbeitsmarktanforderungen gesucht.

Die Lernziele des Masterstudienganges sind hinsichtlich dieser Anforderungen erstellt und zielen darauf ab, den Studierenden eine sehr gute Berufsperspektive sowie eine optimale Vorbereitung auf spezialisierte Positionen im regulierenden Sektor sowohl in Wirtschaft als auch Verwaltung zu bieten. Die Qualifikationsziele orientieren sich am Qualifikationsrahmen für den deutschen Hochschulraum und erstrecken sich über juristische und wirtschaftswissenschaftliche Themen, die jeweils über Pflichtmodule abgedeckt sind. Mit angebotenen Wahlmodulen vertiefen die Studierenden ihr Wissen und erarbeiten sich ein individuelles Profil. Mit einem verpflichtenden Praktikum bauen sie dieses Profil noch weiter aus.

Der Studiengang ist als ein konsekutiver Masterstudiengang konzipiert, der auf zuvor erworbene Kenntnisse aufbaut sowie den Studierenden vertieftes und breites Wissen in juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern vermittelt.

Mit dem fundierten interdisziplinären Fach- und Methodenwissen sind die Studierenden in der Lage, wichtige Schnittstellenfunktionen zu besetzen und flexibel auf den Arbeitsmarkt zu reagieren. Sie sind in der Lage, Problemstellungen aus mehreren Perspektiven zu betrachten, zu erfassen und über die Disziplinengrenzen hinweg zu diskutieren und mitzugestalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe hat sich anhand des Selbstberichtes und der Gespräche davon überzeugt, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert sind und den in der Studienakkreditierungsverordnung formulierten Zielen von Hochschulbildung Rechnung tragen.

Der Masterstudiengang erfüllt die Vorgaben des „Deutschen Qualifikationsrahmens für Hochschulabschlüsse“ in der aktuellen Fassung (2017) für das Niveau eines Masters hinsichtlich der Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugen von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis. Im Gespräch mit den Verantwortlichen des Studienganges hat sich die Gutachtergruppe davon überzeugt, dass die Ziele und auch

deren Umsetzung im Curriculum dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung entsprechen und den fachlichen Standard eines Masters in der angewandten Rechtswissenschaft mehr als entsprechen.

Der Studiengang vermittelt ein vertieftes und fachübergreifendes Wissen in den Bereichen der Rechtswissenschaft und der VWL. Die Gutachtergruppe ist von der Exzellenz des Programmes über alle Maßen überzeugt und regt für eine noch größere Profilierung an, mehr Teile aus der BWL als Wahlfächer in das Curriculum zu integrieren. Besonders angetan war die Gutachtergruppe vom Ausbau des Bereichs der Digitalwirtschaft. Hier kommt der Studiengang den Interessen seiner Studierenden entgegen und richtet sein Programm an den zukünftigen Erfordernissen des Arbeitsmarktes aus.

Die Verbindung von ökonomischen und juristischen Inhalten aus dem speziellen Bereich des Regulierungsrechts hat die Gutachtergruppe sehr überzeugt. In den Gesprächen mit den Studierenden konnte sie sich außerdem davon überzeugen, dass zukünftige Absolvent_innen dazu befähigt sind, beide Denkweisen zu überblicken und erfolgreich zu verbinden. Die Gutachtergruppe sieht in dem Studiengang daher eine sehr gute und relevante Ausbildung, die die Studierenden auf eine glänzende individuelle Zukunft vorbereitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Master of Laws

Dokumentation

Der konsekutive und anwendungsorientierte Masterstudiengang Master of Laws (LL. M.) vermittelt den Studierenden Kenntnisse auf dem juristischen und dem wirtschaftswissenschaftlichen Gebiet. Der Schwerpunkt liegt auf dem steuerlichen Bereich und dem strategischen Personalmanagement. Das Curriculum erweitert und vertieft mit den Pflichtfächern „Corporate Governance“, „Öffentliches Recht“ und „Wirtschaftsrecht“ die wesentlichen Inhalte dieser rechtswissenschaftlichen Kerngebiete. Die Wahlmodule erstrecken sich im Bereich der Rechtswissenschaft über „Human Resources“ und „Taxation“. Aus den Wahlmodulen im Bereich Wirtschaft kann zwischen „Management“, „Tax and Accounting“ oder „Marketing“ gewählt werden. Die Studierenden erarbeiten sich mit der Kombination aus Pflichtmodulen und Wahlmodulen ein individuelles Profil. Der Schwerpunkt „Tax“ leistet einen wesentlichen inhaltlichen Schritt zur Vorbereitung auf die Prüfung zur/zum Steuerberater_in. Der Schwerpunkt „Human Resources“ vermittelt den Studierenden arbeitsrechtliche Kompetenzen, vor allem aber umfassende Kenntnisse in der Personalwirtschaft.

Laut dem Selbstbericht der Hochschule erarbeiten sich die Studierenden mit einer solchen Profilierung einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Bewerber_innen mit der klassischen zweiten juristischen Staatsprüfung. Der Studiengang zielt deswegen vor allem auf Studierende, die wissen wohin sie sich beruflich orientieren.

Die Lernziele des Masterstudienganges sind hinsichtlich dieser Anforderungen erstellt und zielen darauf ab, den Studierenden eine sehr gute Berufsperspektive und eine optimale Vorbereitung auf spezialisierte Positionen sowohl in Wirtschaft als auch Verwaltung zu bieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe hat sich anhand des Selbstberichtes und der Gespräche davon überzeugt, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert sind und den in der Musterrechtsverordnung formulierten Zielen von Hochschulbildung Rechnung tragen. Die Qualifikationsziele lassen eine sehr fundierte und an der Zukunft orientierte Ausbildung erkennen, die Absolvent_innen der Rechtswissenschaft eine Alternative zum klassischen Weg des Staatsexamens bietet. Dies wird sichergestellt, indem die Studierenden zwischen verschiedenen Vertiefungen wählen und sich so eigene Profile erarbeiten können.

Der Masterstudiengang erfüllt die Vorgaben des „Deutschen Qualifikationsrahmens für Hochschulabschlüsse“ in der aktuellen Fassung (2017) für das Niveau eines Masters hinsichtlich der Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugen von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis. Im Gespräch mit den Verantwortlichen des Studienganges hat sich die Gutachtergruppe davon überzeugt, dass die Ziele und auch deren Umsetzung im Curriculum dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung entsprechen und den fachlichen Standard eines Masters in der angewandten Rechtswissenschaft mehr als entsprechen. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe setzen die Wahlmodule dabei zum Teil Kenntnisse voraus, die von den Veranstaltungen der Pflichtfächer nicht vollständig abgedeckt sind. Dies ist vor allem in den Bereichen des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts der Fall, was mit einem höheren Aufwand der Vorbereitung jener Studierender, die nicht über einen rechtswissenschaftlichen Hintergrund verfügen, verbunden ist. Dies ist insgesamt kein Mangel, da nach Aussagen der Studierenden hier zwar etwas mehr Aufwand betrieben werden muss, dies durch die Studienorganisation aber zu leisten ist. Die Gutachtergruppe regt hier daher an, Zusatzangebote, etwa in der Form von Tutorien oder Arbeitsgruppen, zu schaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Master of Comparative Business Law

Dokumentation

Der Studiengang Master of Comparative Business Law ist ein Joint Programme der Universität Mannheim und der University of Adelaide. Er ist als ein zweisemestriges und weiterführendes Programm konzipiert, das Studierende auf Tätigkeiten in europäischen Institutionen und internationalen Organisationen, Kanzleien und Unternehmen vorbereitet. Der Studiengang vermittelt sowohl das dafür nötige Grundlagenwissen im europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht als auch die Methodik des Rechtsvergleichs.

Das Curriculum ist nach Selbstbericht der Hochschule derart gestaltet, dass die Inhalte mit verschiedenen Lehr- und Lernformen vermittelt werden. Gruppenarbeiten, Falllösungen und Verhandlungssimulationen vertiefen das bisher angeeignete Wissen. Praktische Elemente wie Exkursionen zu international arbeitenden Kanzleien und Institutionen wie dem EuGH stellen das theoretische Wissen in einen realen Kontext. Den Studierenden werden so die komplexen Zusammenhänge und Wirkungen internationaler Gesetze und Institutionen nahegebracht.

Die internationale Ausrichtung macht den Studiengang insgesamt sehr heterogen. Um dies abzufedern bietet die Abteilung Rechtswissenschaft eine Einführungswoche für den M. C. B. L. an, in der die Studierenden die Gelegenheit haben, Kontakte zu ihren Mitstudierenden und den Studiengangverantwortlichen zu knüpfen. In diesem Rahmen werden sie auch mit allen, für das Studium notwendigen, Institutionen wie der Bibliothek vertraut gemacht. Im Verlauf des ersten Semesters findet zusätzlich ein Workshop statt, der den Studierenden die Standards des wissenschaftlichen Arbeitens in Deutschland vermittelt. Durch die Reduzierung des Workloads im Rahmen der Umstrukturierungen wird die Abteilung ab dem kommenden HWS 2020 ein ausführlicheres Angebot an Einführungsveranstaltungen anbieten. Zusätzlich angebotene Kurse sollen ausländischen Studierenden zudem eine noch bessere Basis für ein erfolgreiches Studium bieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe hat sich anhand des Selbstberichtes und der Gespräche davon überzeugt, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert sind und den in der Musterrechtsverordnung formulierten Zielen von Hochschulbildung Rechnung tragen. Die Qualifikationsziele lassen eine sehr fundierte und an der Zukunft orientierte Ausbildung erkennen, die Absolvent_innen der Rechtswissenschaft eine Alternative zum klassischen Weg des Staatsexamens bietet. Dies wird sichergestellt, indem die Studierenden zwischen verschiedenen Vertiefungen wählen und sich so eigene Profile erarbeiten können.

Der Masterstudiengang erfüllt die Vorgaben des „Deutschen Qualifikationsrahmens für Hochschulabschlüsse“ in der aktuellen Fassung (2017) für das Niveau eines Masters hinsichtlich der Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugen von Wissen, Kommunikation

und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis. Die an die Studierenden gestellten Anforderungen sind nach Ansicht der Gutachtergruppe stimmig und für einen internationalen Studiengang angemessen. Die internationale Ausrichtung macht den Studiengang insgesamt sehr heterogen und wird auch von vielen ausländischen Studierenden belegt. Da diese in einem anderen, dem jeweiligen Land spezifischen, Rechtssystem sozialisiert und geschult sind, kann sich eine Umstellung auf das deutsche Rechtssystem als schwierig gestalten. Die Gutachtergruppe befürwortet daher den geplanten Ausbau des bestehenden Einführungsangebotes und sieht die geplanten Kurse als eine sinnvolle Erweiterung des derzeitigen Angebotes, dass den Studierenden ein fundiertes Wissen im deutschen und europäischen Recht vermittelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO.

[Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Alle drei Studiengänge sind interdisziplinär und verbinden juristische mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten.

Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Die Curricula sind adäquat aufgebaut und sinnvoll auf die zu erreichenden Qualifikationsziele abgestimmt.

Die Studierenden sind über die Curricula der Masterstudiengänge hinaus durch mehrere Maßnahmen aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse eingebunden. Die Universität führt regelmäßig Evaluationen der Lehrveranstaltungen und Workload-Studien durch. Jährlich finden Feedback-Meetings für alle Beteiligten eines Studienganges statt und es existieren vielfältige Beratungsangebote, die Studierende nutzen können. Die Gutachtergruppe konnte sich in den Gesprächen mit den Studiengangsverantwortlichen und den Studierenden überzeugen, dass die Anmerkungen der Studierenden seitens der Universität sehr ernst genommen werden.

Lehrformen sind in allen drei Studiengängen überwiegend die in der rechtswissenschaftlichen Fachkultur üblich und verankerten Vorlesungen sowie der Besuch von Seminaren. Zusätzlich bieten die einzelnen Studiengänge je nach spezifischem Schwerpunkt und Ausrichtung eigene Angebote an.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ bildet die Studierenden für ein breites, interdisziplinäres Tätigkeitsspektrum in den Bereichen Wettbewerb und Regulierung aus.

Das Curriculum ist entsprechend den breit angelegten Qualifikationszielen und den verschiedenen Eingangsvoraussetzungen (siehe § 5 Zulassung) flexibel gestaltet und setzt sich aus den folgenden Elementen zusammen: einem Pflichtmodul Rechtswissenschaft, einem Pflichtmodul Volkswirtschaftslehre, einem Wahlpflichtmodul „Digitale Wirtschaft oder Energiewirtschaft“, einem Wahlmodul Rechtswissenschaft, einem verpflichtenden Praxismodul und dem abschließenden Mastermodul.

Das abschließende Mastermodul beinhaltet die aktive Teilnahme an einem Forschungsseminar und die Masterarbeit in Form einer selbstständigen schriftlichen Ausarbeitung.

Das Studiengangskonzept orientiert sich an der für die Fachkultur der Rechtswissenschaft üblichen Lehr- und Lernformen. Der Masterstudiengang vermittelt Wissen in den einzelnen Modulen vor allem mit Vorlesungen und überprüft den Wissensfortschritt mit Klausuren. Das Praxismodul weicht hiervon ab. Die Studierenden absolvieren ihr Praktikum nach den individuellen Interessenlagen bei Unternehmen, Verbänden, Behörden und weiteren Organisationsformen. Die Prüfungsleistung besteht in einem Praktikumsbericht und in der Teilnahme am MaCCI Competition Policy Forum. In diesem Gesprächsforum treten die Studierenden in einen aktiven Austausch mit hochrangigen Vertreter_innen aus der beruflichen Praxis und diskutieren aktuelle Themen und Fragestellungen aus den Bereichen Wettbewerb und Regulierung. Nach dem Selbstbericht der Universität sind die Studierenden so in der Lage, ihr im Laufe des Studiums angeeignetes theoretisches Wissen zu reflektieren und auf den praktischen Fall zu übertragen. In dem abschließenden Mastermodul fertigen die Studierenden eigenständig eine schriftliche Arbeit zu einem von ihnen gewählten Thema an. In einem begleitenden Forschungsseminar eignen sie sich die dafür nötige wissenschaftliche Methodenkompetenz an, indem sie innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Seminararbeit anfertigen und eine mündliche Prüfung in Form einer Präsentation ablegen.

Die Studierenden sind in der Ausrichtung und Schwerpunktsetzung innerhalb der Wahlmöglichkeiten des Studiums frei. Ebenso können Sie den Praxisanteil selbst bestimmen und so ihr Profil individuell weiter ausbauen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Studienganges ist adäquat aufgebaut und die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass die Qualifikationsziele gut zu erreichen sind. Die Struktur des Studienaufbaus ist sinnvoll und trägt der Interdisziplinarität insgesamt sehr gut Rechnung. Die Verzahnung von Theorie und Praxis ist nach Ansicht der Gutachtergruppe besonders gelungen. Dies wertet den Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht gegenüber rein theoretischen Studiengängen wesentlich auf und unterstreicht seine Einzigartigkeit. Ebenso zeigte sich die Gutachtergruppe von dem breiten Kooperationsnetzwerk angetan. Sie möchte hier dazu anregen, das Angebot um regionale Behörden und KMU's im Bereich des Regulierungsrechts zu erweitern.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen und einem Masterstudiengang mehr als angemessen.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Die Gutachtergruppe hebt hier vor allem das MaCCI Competition Policy Forum positiv hervor und lobt die zugrundeliegende Idee, Studierende noch während des Studiums in einen Austausch mit renommierten Praktikern zu bringen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Master of Laws

Dokumentation

Der Masterstudiengang bereitet die Studierenden mit einer breiten interdisziplinären Ausbildung auf wirtschaftliche Berufe in nationalen und internationalen Unternehmen vor. Die Orientierung an diesem vielfältigen Arbeitsmarkt spiegelt sich im Curriculum und dem Lehrangebot wider. Es umfasst neben einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich zur individuellen Profilbildung auch ein integriertes Auslandssemester mit entsprechenden Betreuungsprogrammen oder wahlweise fremdsprachige Veranstaltungen. Hierdurch wird die interkulturelle Kompetenz der Studierenden geschärft.

Das Curriculum ist entsprechend den breit angelegten Qualifikationszielen und den verschiedenen Eingangsvoraussetzungen (siehe § 5 Zulassung) sehr flexibel gestaltet und setzt sich aus den folgenden Elementen zusammen: einem Pflichtmodul Rechtswissenschaft, einem Wahlmodul Rechtswissenschaft welches sich in Arbeitsrecht und Steuerrecht gliedert, einem Wahlmodul Wirtschaftswissenschaften, einem internationalen Wahlmodul und der abschließenden Masterarbeit.

Das Pflichtmodul Rechtswissenschaft setzt sich zusammen aus den Bereichen Corporate Governance, Öffentliches Recht und Wirtschaftsrecht. Die Wahlmodule Rechtswissenschaft untergliedern sich in die Bereiche Arbeits- und Steuerrecht, mit den jeweiligen drei Modulen. Aus diesem Wahlbereich sind Module im Umfang von 16 ECTS-Leistungspunkten nach individueller Wahl zu belegen. Das Wahlmodul Wirtschaftswissenschaften sieht vor, dass die Studierenden Veranstaltungen im Umfang von 24 ECTS-Leistungspunkten aus den Bereichen Management, Tax and Accounting und Marketing des Masterstudienganges „Master in Management“ wählen. Das internationale Wahlmodul kann wahlweise mit einem Auslandssemester oder mit mehreren Kursen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen belegt werden. Entscheiden sich die Studierenden für das Auslandsstudium, dann sollen sie 30 ECTS-Leistungspunkte an einer rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erwerben. Ist dies nicht zu erreichen, können die restlichen ECTS-Punkte über die fremdsprachigen Veranstaltungen des Moduls erworben werden. Entscheiden sich die Studierenden für einen Verbleib in Mannheim, dann sollen sie 30 ECTS-Punkte in der Form von fremdsprachigen Veranstaltungen erwerben. Von diesen 30 ECTS-Punkten dürfen maximal 10 ECTS-Punkte für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen aufgewendet werden. Für das abschließende Modul ist innerhalb von vier Monaten eine schriftliche Masterarbeit selbstständig anzufertigen.

Das Studiengangskonzept beinhaltet die für die Fachkultur der Rechtswissenschaft üblichen Lehr- und Lernformen. So setzt auch der Masterstudiengang Master of Laws vor allem auf die Vorlesung als das Mittel der Inhaltsvermittlung und der Klausur als Überprüfung der dort erlangten Kompetenzen. Ebenso werden die Inhalte der wirtschaftswissenschaftlichen Wahlveranstaltungen vornehmlich durch Vorlesungen gelehrt und mittels Klausuren abgeprüft.

Die Studierenden sind in der Wahl ihres Studienverlaufs sehr frei, da neben den Pflichtfächern die Wahlmodule bestimmte ECTS-Vorgaben, aber keine spezifischen Fächervorgaben bestehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Studienganges ist adäquat aufgebaut und die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass die Qualifikationsziele gut zu erreichen sind. Die Struktur des Studienaufbaus ist sinnvoll und trägt der Interdisziplinarität insgesamt sehr gut Rechnung.

Die Qualifikationsziele, Abschlussgrad und -bezeichnung, sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen und einem Masterstudiengang angemessen. Lediglich der Titel des Studienganges lässt nach Ansicht der Gutachtergruppe den besonderen interdisziplinären Charakter des Studienganges, die Kombination von Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaft, für Außenstehende nicht unmittelbar erkennen. Die Universität hat die Bezeichnung mit der Pfadab-

hängigkeit als direkten Nachfolger des LL. B. sowie dessen mittlerweile erzielten Bekanntheitsgrad plausibel dargelegt. Die Gutachtergruppe regt hier dennoch an zu prüfen, inwieweit eine andere Bezeichnung für den Studiengang sinnvoll ist.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen, die nach Ansicht der Gutachtergruppe der Fachkultur und dem Studienformat angemessen sind. Die wirtschaftswissenschaftlichen und juristischen Inhalte sind gut aufeinander abgestimmt und erlauben den Studierenden eine klare Profilierung hinsichtlich ihrer individuellen Vorlieben.

Durch die vielen Wahlmöglichkeiten werden den Studierenden in ihrer Studiengestaltung viele Freiräume gelassen. Die Gutachtergruppe vermerkt positiv, dass auch jene Studierende, die sich gegen ein Auslandssemester entscheiden, genügend Freiraum gelassen wird, sich ein eigenes Profil zu erarbeiten, indem verschiedenste Veranstaltungen belegt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Master of Comparative Business Law

Dokumentation

Beim Master of Comparative Business Law entscheiden die Studierenden sich für eine von zwei Studienrichtungen und verbringen entweder das Wintersemester in Mannheim und das Sommersemester in Adelaide (Studienrichtung „Mannheim/Adelaide“) oder beide Semester in Mannheim (Studienrichtung „Mannheim“).

Der Studienplan für das Wintersemester in Mannheim besteht aus dem Pflichtmodul „Introduction of Comparative European Law“, dem Vertiefungsmodul „The Internal Market“ sowie dem Wahlmodul „European Business Law“. Der Studienplan für ein Sommersemester in Adelaide oder Mannheim besteht aus dem Pflichtmodul „Introduction to Comparative International Law“, dem Vertiefungsmodul „The Global Market“ und dem Wahlmodul „International Business Law“. Studierende der Richtung „Mannheim/Adelaide“ wählen ihre Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der University of Adelaide und sprechen Ihre Wahl im Vorfeld mit den Studiengangskoordinator_innen ab.

Dem Selbstbericht und der Darstellung der Universität bei der Begehung zufolge werden mehrere studierendenzentrierte Lehr- und Lernformen eingesetzt: Gruppenarbeiten, Falllösungen, das Entwerfen von Vertragstexten und Verhandlungssimulationen. Die hohe Internationalität der Studierendenschaft des Studienganges wird berücksichtigt, indem vermehrt mündliche Prüfungsleistungen gefordert werden.

Studierende sind in der Planung ihres Studiums frei und gestalten ihren Studienverlauf mittels der Wahlmodule individuell. Darüber hinaus sind sie in der Wahl des Themas ihrer Abschlussarbeit vollkommen frei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Studienganges ist adäquat aufgebaut und die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass die Qualifikationsziele gut zu erreichen sind. Die Struktur des Studienaufbaus ist sinnvoll und trägt der Interdisziplinarität insgesamt sehr gut Rechnung.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen und einem Masterstudiengang angemessen.

Die Lehr- und Lehrformen entsprechen den in der Rechtswissenschaft üblichen Formen der Wissensvermittlung. Die Gutachtergruppe ist überaus positiv davon angetan, dass die Internationalität der Studierenden und die damit verbundenen sprachlichen Schwierigkeiten berücksichtigt werden. Die verschiedenen, oftmals an der Praxis orientierten, Lernformen wie Gruppenarbeiten und Verhandlungssimulationen werden von den Studierenden positiv aufgenommen und tragen nach Meinung der Gutachtergruppe zu einem positiven Lerneffekt bei und sind gerade hinsichtlich der später zu erwartenden beruflichen Anforderungen eine Bereicherung des Studiengangskonzeptes.

In den Gesprächen mit den Studierenden hat die Gutachtergruppe sich versichern können, dass die Studierenden durch die verschiedenen Wahlmöglichkeiten sehr frei in der Gestaltung ihres Studienverlaufes sind. Mit den praktischen Lehr- und Lernformen wie den Gruppenarbeiten sind die Studierenden darüber hinaus aktiver in den Lehr- und Lernprozess eingebunden, als es sonst im Bereich der Rechtswissenschaft üblich ist. Die Gutachtergruppe hebt diesen Umstand lobend hervor und bewertet den Studiengang in dieser Hinsicht als sehr positiv.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Alle drei Masterstudiengänge legen großen Wert auf eine hohe Mobilität für die Studierenden. Wenngleich Auslandsaufenthalte nicht in allen Studiengängen curricular vorgesehen sind, werden diese in allen Studiengängen strukturell ermöglicht und unterstützt. Die Universität und die

Abteilung Rechtswissenschaft stellen umfassende Beratungsangebote für die Studierenden bereit. Die Voraussetzungen für die Anrechnung von Leistungen sind transparent und in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgehalten. Studierende besprechen ihre Kurswahl vor dem geplanten Auslandsaufenthalt mit der Auslandskoordination der Abteilung Rechtswissenschaft und dem Akademischen Auslandsamt. Die gewählten Veranstaltungen werden in einem Learning Agreement festgehalten, welches den Studierenden die Anrechnung der Leistungen garantiert. Veranstaltungen, die außerhalb dieses vereinbarten Rahmens absolviert werden, lassen sich ebenfalls nachträglich anrechnen. Die Sprechzeiten der Auslandskoordinatorin sind transparent und auf der Webseite der Universität Mannheim veröffentlicht.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ sieht kein spezifisches Auslandssemester in seinem Curriculum vor. Studierenden, die sich für eine solche Option entscheiden, entsteht aber kein Nachteil. Sie können alle Optionen nutzen, die in Teil a) Studiengangsübergreifenden Aspekte dargestellt sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Kriterium der Mobilität wird von der Gutachtergruppe als erfüllt angesehen und die hier getroffenen Maßnahmen als sehr positiv bewertet. Sowohl die Universität als auch die Abteilung Rechtswissenschaft haben Rahmenbedingungen für die Studierenden geschaffen, die ihnen ein hohes Maß an Freiheit und Sicherheit für ihre Mobilität im Studium erlaubt. Im Gespräch mit den Studierenden hat sich die Gutachtergruppe davon überzeugen können, dass es von Seiten der Universität und der Abteilung eine Reihe von Beratungsangeboten gibt, die von den Studierenden wohlwollend aufgenommen werden. Zudem seien die Zuständigen der Abteilung jederzeit ansprechbar und eine große Hilfe bei der Wahl entsprechender Angebote.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Master of Laws

Dokumentation

Der Masterstudiengang sieht in seinem Curriculum ein freiwilliges Auslandsemester vor. Die zu erbringenden Leistungen sind klar formuliert und werden in einem Learning Agreement festgehalten. Für die Organisation sorgt die Auslandskoordination der Abteilung bereits in der Vorbereitung des Auslandsaufenthaltes, zusätzlich können alle Angebote des akademischen Auslandsamtes genutzt werden, die bereits in Teil a) beschrieben worden sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist nach der Lektüre des Selbstberichts und der Darstellung in den Gesprächen davon überzeugt, dass an der Universität und der Abteilung Rechtswissenschaft die Rahmenbedingungen so beschaffen sind, dass eine hohe Mobilität der Studierenden während des Studiums gewährleistet ist. So gibt es eine Reihe von der Universität zentral organisierten Beratungsangeboten und speziell an der Abteilung Rechtswissenschaft Beauftragte, die bei der Koordination nach Aussagen der Studierenden sehr behilflich sind. Die Gutachtergruppe sieht durch das Gespräch mit den Studierenden diese Angaben des Selbstberichts bestätigt und sehr positiv von den Studierenden aufgenommen. Es wird begrüßt, dass für alle Studierenden, die ins Ausland gehen, ein Learning Agreement abgeschlossen wird, in dem die zu besuchenden Kurse und deren Anrechenbarkeit festgelegt werden. So besteht für alle Beteiligten Transparenz und Planbarkeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Master of Comparative Business Law

Dokumentation

Der Studiengang Master of Comparative Business Law sieht in seinem Track „Adelaide/Mannheim“ einen Studienaufenthalt an der University of Adelaide von einem Semester vor. Wie im Master of Laws ist der Aufenthalt im Curriculum verankert und mit verschiedenen Beratungsangeboten versehen. Aus dem Selbstbericht und den Gesprächen mit der Universität wird deutlich, dass der Studiengang ein internationaler Studiengang ist und mit seinem konsequent englischsprachigen Angebot und den im Curriculum verankerten Exkursionen auf eine hohe Mobilität der Studierenden ausgelegt ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist nach den Gesprächen mit den Studiengangsverantwortlichen und den Studierenden davon überzeugt, dass die Betreuung der Studierenden hinsichtlich ihres Aufenthaltes in Adelaide von der Planung bis zum eigentlichen Aufenthalt sehr gut und durchdacht ist. Insgesamt überzeugt zudem die internationale Ausrichtung des Studienganges und garantiert nach Meinung der Gutachter eine hohe Mobilität der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nach Angaben im Selbstbericht verfügt die Abteilung Rechtswissenschaft über 16 Professor_innen, fünf Juniorprofessuren, eine Seniorprofessur, 20 Honorarprofessuren, acht außerplanmäßige Professuren sowie 52 Lehrbeauftragte.

Die Pflichtmodule werden in der Regel von Professor_innen der Abteilung unterrichtet; in die Durchführung von Vertiefungs- und Wahlveranstaltungen sind auch die Lehrbeauftragten eingebunden. Diese bringen ihre umfangreichen Erfahrungen aus unterschiedlichen Berufsgebieten (Unternehmensjurist_innen, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Richte_rinnen) ein. Wissenschaftliche Mitarbeiter_innen werden nur für begleitende Veranstaltungen wie Kolloquien und Tutorien eingesetzt. Die Profile der Lehrenden sind auf der Webseite der Universität einsehbar.

Bei der Auswahl neuen Personals finden universitätsweit Instrumente und Regelungen zur Personalgewinnung Anwendung, bei denen auf didaktische Vorkenntnisse geachtet wird. Für alle Lehrenden stehen interne und externe Angebote zur fachlich-inhaltlichen und didaktischen Weiterqualifizierung und Weiterbildung zur Verfügung.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht

Dokumentation

Siehe Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass sowohl die Anzahl der Professor_innen als auch die Ausrichtung der Professuren geeignet sind, eine fachlich gute und anspruchsvolle Lehre anzubieten.

Die Mischung von professoraler Lehre und Praxisvertreter_innen sieht die Gutachtergruppe als zielführend an, da so ein gutes Verhältnis von aktuellem wissenschaftlichen Stand und praktischer Lehre gegeben ist. Zusätzlich zeigt sich die Gutachtergruppe überzeugt von den vielfältigen Berufsgruppen, die sich in der Auswahl der Lehrbeauftragten spiegeln.

Die Maßnahmen zur Weiterqualifizierung werden von der Gutachtergruppe als angemessen bewertet. Eine Weiterentwicklung findet zudem über die Lehrveranstaltungsevaluation, vor allem aber über die Feedback-Runden statt. Die Studierenden und Lehrenden treten dabei in einen offenen Dialog und eruierten gemeinsam, wo es Verbesserungsbedarf gibt. Dies trägt nach Ansicht der Gutachtergruppe zu einer guten Studienatmosphäre und gelingenden Lehre bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Master of Laws

Dokumentation

Siehe Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass sowohl die Anzahl der Professor_innen als auch die Ausrichtung der Professuren geeignet sind, eine fachlich gute und anspruchsvolle Lehre anzubieten.

Die Mischung von professoraler Lehre und Praxisvertreter_innen sieht die Gutachtergruppe als zielführend an, da so ein gutes Verhältnis von aktuellem wissenschaftlichen Stand und praktischer Lehre gegeben ist. Zusätzlich zeigt sich die Gutachtergruppe überzeugt von den vielfältigen Berufsgruppen, die sich in der Auswahl der Lehrbeauftragten spiegeln.

Die Maßnahmen zur Weiterqualifizierung werden von der Gutachtergruppe als angemessen bewertet. Eine Weiterentwicklung findet zudem über die Lehrveranstaltungsevaluation, vor allem aber über die Feedback-Runden statt. Die Studierenden und Lehrenden treten dabei in einen offenen Dialog und eruierten gemeinsam, wo es Verbesserungsbedarf gibt. Dies trägt nach Ansicht der Gutachtergruppe zu einer guten Studienatmosphäre und gelingenden Lehre bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Master of Comparative Business Law

Dokumentation

Am Masterstudiengang sind Professor_innen der Abteilung Rechtswissenschaft und hochqualifizierte Lehrbeauftragte beteiligt. Das gesamte Lehrangebot findet in Englisch statt, und es werden vermehrt Lehrende mit internationaler Erfahrung eingebunden.

Für das Semester an der University of Adelaide sind die dortigen Lehrenden zuständig. Das Lehrpersonal und deren Qualifikationen ist von den Studierenden im Vorfeld in Mannheim und auf der Homepage der University of Adelaide einsehbar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe zeigt sich von der personellen Ausstattung und der Qualifikation der Lehrenden überzeugt. Das Lehrpersonal ist nach Ansicht der Gutachtergruppe sowohl qualitativ wie auch quantitativ ein Garant für die adäquate Umsetzung des Curriculums.

Besonders begrüßenswert ist die Einbindung von internationalen Lehrenden, womit eine fachlich exzellente Lehre im Bereich der vergleichenden Rechtswissenschaft angeboten wird.

Die Maßnahmen zur Weiterqualifizierung werden von der Gutachtergruppe als angemessen bewertet. Eine Weiterentwicklung findet zudem über die Lehrveranstaltungsevaluation, vor allem aber über die Feedback-Runden statt. Die Studierenden und Lehrenden treten dabei in einen offenen Dialog und eruieren gemeinsam, wo es Verbesserungsbedarf gibt. Dies trägt nach Ansicht der Gutachtergruppe zu einer guten Studienatmosphäre und gelingenden Lehre bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Abteilung Rechtswissenschaft ist im Westflügel des Mannheimer Schlosses angesiedelt. Für die Studiengänge stehen mehrere Hörsäle und Seminarräume zur Verfügung. Das (zentrale) Rechenzentrum plant und betreibt die informationstechnische Infrastruktur.

Die Universität hält verschiedene Räume zum Lernen zur Verfügung. So bietet die zentrale Hochschulbibliothek über 500 Einzel- und Gruppenleseplätze, teilweise mit multimedialer Ausstattung. Das Gebäude als zentraler Lern- und Arbeitsort auf dem Campus kann während der täglichen Öffnungszeiten von 8.00 bis 23.00 Uhr auch abends und am Wochenende genutzt werden. Ferner steht neben verfügbaren Seminarräumen auch die Mensa zur Verfügung, die in der Klausurphase außerhalb der Verpflegungszeiten für Studierende als Lernraum geöffnet ist.

Neben dem rechtswissenschaftlichen Buchbestand im Bibliotheksbereich Schloss, einem Teilbereich der Universitätsbibliothek, gibt es weitere für die Literaturversorgung der rechtswissenschaftlichen Abteilung relevante Bestände im Lesesaal, im Magazin (ca. 230.000 Medieneinheiten im Bereich Jura) und in der Lehrbuchsammlung (ca. 12.000 Medieneinheiten) der Universitätsbibliothek. Hinzu kommen 292 Zeitschriftenabonnements, 132 Loseblattsammlungen sowie 37 Reihen zur Fortsetzung. Die Bereichsbibliothek Rechtswissenschaft und die Lehrbuchsammlung verfügen über eine große Zahl von Lehrbüchern, Fallsammlungen und Ausbildungszeitschriften in allen Rechtsgebieten. Wichtige Lehrbücher und Kommentare können in Mehrfachexemplaren beschafft werden. Auch die Beschaffung von Titeln für die Lehrbuchsammlung in sehr hohen Exemplarzahlen kann in breiterem Maße erfolgen. Der fortlaufende Erwerb erfolgt durch die zuständige Fachreferentin der Bibliothek und auf Anregungen der Abteilung. Literatur zum ausländischen und internationalen Recht wird verstärkt in größerem Umfang beschafft, der Tendenz zur „Internationalisierung des Rechts“ und der Ausrichtung der Fakultät auf das Wirtschaftsrecht entsprechend.

Die Beschaffung elektronischer Fachinformation wird mit hoher Priorität betrieben. Die Angebote aller wichtigen rechtswissenschaftlichen Datenbankanbieter für den deutschen Markt (Juris, BeckOnline, LexisNexis, Legios, Westlaw international) sind campusweit zu jeder Tageszeit verfügbar.

Kurse zum Erwerb fachlicher Informationskompetenz, die von der zuständigen Fachreferentin der Universitätsbibliothek, teilweise auch mit Einbindung in Lehrveranstaltungen, durchgeführt werden, unterstützen die Universitätsangehörigen für eine optimale Nutzung dieser Angebote.

Aktuell werden die Fragestellung der Digitalisierung und die Einbindung in Lehr- und Lernprozesse an der Fakultät umfassend bearbeitet. Derzeit werden verschiedenen Lösungen erprobt, digitale Technologien in den Lehrbetrieb einzubinden. Dazu gehört unter anderem die Installation von Kameras in den Vorlesungsräumen, um die dort stattfindenden Veranstaltungen aufzeichnen und auf der Onlineplattform (ILIAS) frei zugänglich zu machen.

Der Abteilung Rechtswissenschaft hat verschiedene Budgets für unterschiedliche Zwecke. Daneben erhält die Abteilung zentral weitere Mittel, die das Dekanat verwaltet. Den Lehrstühlen stehen jeweils eigene Aversen für Betriebskosten, Sachmittel sowie Hilfskräfte zur Verfügung.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht

Dokumentation

Siehe Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung ist aus Sicht der Gutachtergruppe insgesamt hervorragend. Während eines Rundganges über den Campus konnte sich die Gruppe von der Beschaffenheit der Seminarräume und Hörsäle überzeugen.

Der Masterstudiengang verfügt hinsichtlich der Personal- und Sachausstattung nach Ansicht der Gutachtergruppe über angemessene Ressourcen. Auch die Anzahl der universitären Arbeitsplätze ist überzeugend; die Hochschulapp, über die Studierende die Auslastung der Bibliotheken und Lernzentren einsehen können, begrüßten die Gutachter_innen ausdrücklich. Da, auch nach Aussagen der Studierenden, ein Platz in der Bibliothek nicht immer garantiert werden kann, regt die Gutachtergruppe an, das Online-Angebot der Abteilung hinsichtlich eines leichteren Zugangs zu einschlägiger Literatur auszubauen.

Seitens der Studierenden wurde diesbezüglich auch angemerkt, dass einige grundlegende Werke nicht immer in ausreichender Zahl vorhanden sind. Die Gutachter_innen regen an, im Zuge der weiteren Entwicklungen auf eine ausreichende Menge an Exemplaren von wichtigen Standardwerken zu achten.

Überzeugt hat die Gutachtergruppe die Einbindung von digitalen Plattformen in das Gesamtangebot der Universität allgemein und in den Abteilung Rechtswissenschaft im Speziellen. Es wird hier ausdrücklich der Wunsch geäußert, den eingeschlagenen Weg weiterzuverfolgen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Master of Laws

Dokumentation

Siehe Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengang 01: Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Master of Comparative Business Law

Dokumentation

Dem Masterstudiengang kommen neben den bereits aufgeführten Punkten die erhobenen Studiengebühren zugute.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie auch für die anderen Studiengänge ist die Ressourcenausstattung insgesamt hervorragend. Lobend hebt die Gutachtergruppe die gute Ausstattung im Bereich des internationalen Rechts hervor. Zudem ist in den Gesprächen deutlich geworden, dass auch im Einzelfall einschlägige Literatur, die z. B. für eine (Abschluss-)Arbeit im Rechtsvergleich benötigt wird, schnell beschafft werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Prüfungen in den Masterstudiengängen sind grundsätzlich studienbegleitend, kumulativ angelegt und umfassen die Prüfungsformen der schriftlichen Klausur und der mündlichen Prüfung. Jede Lehrveranstaltung schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Die Summe der in einem Modul erbrachten Prüfungsleistungen bildet die Modulabschlussprüfung und Modulendnote nach der jeweiligen ECTS-Gewichtung. Die Studierenden weisen mit den Prüfungen nach, in welchem Umfang sie die Lernergebnisse im Rahmen der Veranstaltungen des jeweiligen Moduls erreicht haben.

Die Prüfungsformate werden kontinuierlich überprüft und evaluiert. Dazu werden Studierende und Lehrende in den Feedbackrunden befragt. Der Workload wird einmal im Semester im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation überprüft. Die Ergebnisse werden für eine stetige Weiterentwicklung der Prüfungsformate genutzt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht

Dokumentation

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte.

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen im Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht setzen sich aus mehreren Modulprüfungen zusammen. In den rechts- und volkswirtschaftlichen Modulen

sind überwiegend Klausuren zu schreiben. Einzelne Lehrveranstaltungen überprüfen die Lerninhalte auch durch mündliche Prüfung oder einen schriftlichen Bericht.

Die Modulteilprüfungen gliedern sich wie folgt:

- Pflichtmodul Rechtswissenschaft: Sechs Prüfungsleistungen
- Wahlpflichtmodul Rechtswissenschaft: Drei Prüfungsleistungen
- Wahlmodul Rechtswissenschaft: Zwei Prüfungsleistungen
- Pflichtmodul Volkswirtschaftslehre: Vier Prüfungsleistungen
- Praxismodul: Zwei Prüfungsleistungen
 - Teilnahme an acht Veranstaltungen des MaCCI
 - Praktikumsbericht
- Mastermodul: Zwei Prüfungsleistungen
 - Seminararbeit
 - Schriftliche Master-Thesis

Im Rahmen der Masterprüfung sind mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Die Masterprüfung besteht aus den im Studium erbrachten Prüfungsleistungen, der Seminararbeit im Forschungsseminar und der Masterarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert und ermöglichen nach Meinung der Gutachtergruppe eine aussagekräftige Überprüfbarkeit der Lernergebnisse, die der Fachkultur angemessen ist. Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind die Modulteilprüfungen didaktisch begründet und tragen zu einem gelingenden Kompetenzerwerb durch eine entsprechende Überprüfung der erreichten Kompetenzziele der Veranstaltungen in dem Modul Rechnung.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde geäußert, dass die Bearbeitungszeit von 45 Minuten zu knapp bemessen sei. Hier regt die Gutachtergruppe eine genauere Kontrolle und eventuelle Erweiterung des Zeitfensters an. Darüber hinaus regt die Gutachtergruppe an, in der weiteren Entwicklung des Studienganges auch über alternative Prüfungsformen wie dem Essay nachzudenken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Master of Laws

Dokumentation

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte.

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen im Master of Laws setzen sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammen:

- Pflichtmodul Rechtswissenschaft: fünf Prüfungsleistungen
- Wahlmodul Rechtswissenschaft: insgesamt vier bzw. fünf Prüfungsleistungen, die aus einem Angebot von sechs bzw. sieben Prüfungsleistungen ausgewählt werden
- Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften: die Summe der Prüfungsleistungen richtet sich nach der Vorgabe, insgesamt 24 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen
- Internationale Wahlmodule und Schlüsselqualifikationen: die Summe der Prüfungsleistungen richtet sich nach der Vorgabe, insgesamt 30 ECT-Leistungspunkte zu erbringen
- Masterarbeit: Eine Prüfungsleistung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen und kompetenzorientiert und ermöglichen nach Ansicht der Gutachtergruppe eine in der Fachkultur gängige Art und Weise aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind die Modulteilprüfungen didaktisch begründet und tragen zu einem gelingenden Kompetenzerwerb durch eine entsprechend Überprüfung der erreichten Kompetenzziele der Veranstaltungen in dem Modul Rechnung.

Der Gutachtergruppe fällt auf, dass keine Vorbereitung hinsichtlich der rechtswissenschaftlichen Methodik vorgesehen ist. Dies könnte vor allem beim Abfassen der Master-Thesis zu Schwierigkeiten führen. Durch die Gespräche mit Studiengangsleitung und Studierenden ist deutlich geworden, dass solche Schwierigkeiten durch die enge Betreuung minimiert werden. Die Gutachtergruppe hebt in diesem Zusammenhang die exzellente Betreuung der Studierenden bei der Erstellung der Masterthesis hervor und möchte das im Rahmen der Begehung ausgebrachte Lob der Studierenden gerne an die Programmverantwortlichen weitergeben. Darüber hinaus regt die Gutachtergruppe an, über methodische Vorbereitungskurse nachzudenken und ein begleitendes Forschungsseminar nach Vorbild des Master Wettbewerbs- und Regulierungsrechts in das Mastermodul aufzunehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Master of Comparative Business Law

Dokumentation

Siehe studiengangübergreifende Aspekte.

Im Rahmen der Masterprüfung sind studienbegleitende Prüfungen von insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterarbeit bestanden sind. Die Prüfungsleistungen sind in den einzelnen Modulbeschreibungen ersichtlich und als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), oder in der Form von mündlichen Prüfungen abzuleisten.

- Die Modulprüfung im Pflichtmodul besteht aus einer Klausur
- Die Modulprüfung des Vertiefungsmoduls besteht aus zwei schriftlichen Klausuren
- Die Modulprüfung im Wahlmodul besteht aus zwei mündlichen Prüfungen
- Die Masterarbeit besteht aus der schriftlichen Bearbeitung eines Themas nach eigener Wahl

Klausuren haben eine Dauer von 45 Minuten. In den jährlich stattfindenden Feedback-Gesprächen hat sich durch Empfehlungen seitens der Studierenden und Lehrenden ergeben, dass die Bearbeitungszeit für Klausuren zu verlängern ist. Im Zuge der Umstrukturierung des M. C. B. L.-Programmes wird daher die Bearbeitungszeit auf 60 Minuten angehoben.

Mit dem Workshop „Principles of Academic Writing“ werden ausländische Studierende mit den Anforderungen an wissenschaftliche Arbeiten im deutschen Wissenschaftssystem vertraut gemacht. Sie sollen so das selbstständige Erstellen einer eigenen wissenschaftlichen Abschlussarbeit erlernen und mit der eigenen Masterarbeit umsetzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen und kompetenzorientiert und ermöglichen nach Ansicht der Gutachtergruppe eine in der Fachkultur gängige Art und Weise aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Nach Meinung der Gutachtergruppe sind die Modulteilprüfungen didaktisch begründet und tragen zu einem gelingenden Kompetenzerwerb durch eine entsprechende Überprüfung der erreichten Kompetenzziele der Veranstaltungen in dem Modul Rechnung.

Schwierigkeiten könnte es durch die sehr heterogene Studierendenschaft geben, die, durch das jeweilige Herkunftsland geprägte, unterschiedliche Rechtssystematiken kennen. Durch die Gespräche mit Studiengangsleitung und Studierenden ist deutlich geworden, dass solche Schwierigkeiten durch die enge Betreuung und den angebotenen Workshop minimiert werden. Die Gutachtergruppe hebt in diesem Zusammenhang die exzellente Betreuung der Studierenden vor und während der Erstellung der Masterthesis hervor und möchte das im Rahmen der Begehung ausgebrachte Lob der Studierenden gerne an die Programmverantwortlichen weitergeben.

Die Gutachtergruppe sieht positiv, dass im Zuge der Umstrukturierung des Studienganges weitere methodische Vorbereitungskurse angeboten werden. In diesem Zuge möchte die Gutachtergruppe anregen über ein begleitendes Forschungsseminar nach Vorbild des Master Wettbewerbs- und Regulierungsrechts nachzudenken. Darüber hinaus hebt die Gutachtergruppe positiv hervor, dass im M. C. B. L. vermehrt mündliche Prüfungen zum Einsatz kommen. Dies kommt vor allem den ausländischen Studierenden zu Gute, was seitens der Studierenden bestätigt worden ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Gemäß des Selbstberichts haben bisher alle Studierendenkohorten die Masterstudiengänge „Master of Laws“ und „Master of Comparative Business Law“ in der vorgesehenen Regelstudienzeit abgeschlossen; die erste Kohorte im Studiengang Wettbewerbs- und Regulierungsrecht wird ebenfalls in der Regelzeit abschließen.

Um das Studium in der Regelstudienzeit zu ermöglichen, stehen die Abteilungen und Fakultäten über die Fächergrenzen hinweg in einem engen Austausch miteinander. So kann die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen weitestgehend gewährleistet werden. Die enge Abstimmung ermöglicht aber auch, den Studierenden schnell eine passende Alternative bieten zu können, sollte ein bestimmter Wunschkurs nicht belegt werden können. Da die Masterstudiengänge durch verschiedene, frei wählbare Wahlmodule sehr individuell gestaltet werden können, wird den Studierenden im ersten Semester ein Musterstudienplan an die Hand gegeben, an den sich der Erfahrung nach auch die Meisten halten. Prüfungen werden zentral koordiniert, so dass hier keine Überschneidungen entstehen. Der Prüfungszeitraum erstreckt sich über zwei Wochen. Um Überschneidungen zu vermeiden, werden auch mehrere Klausuren an einem Tag geschrieben. Es wird zudem die Möglichkeit eingeräumt, Klausuren auf einen zweiten Prüfungstermin zu schieben. Von den Studierenden wurde im Gespräch angemerkt, dass es keine einheitlichen Korrekturfristen zu geben scheint. Dies würde ihnen die Planbarkeit vor allem mit Blick auf Bewerbungen für den Arbeitsmarkt erschweren. Dennoch ist kein Fall bekannt, an dem sich eine solche Verzögerung nachteilig ausgewirkt hat.

Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters erreicht werden können. Dies wird in regelmäßigen Erhebungen überprüft.

Die Module aller Studiengänge haben einen Mindestumfang von fünf ECTS-Leistungspunkten. In keinem Studiengang gibt es ein Modul, welches länger als zwei Semester dauert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht

Dokumentation

Siehe Studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass die beteiligten Fakultäten und Abteilungen ein Konzept entwickelt haben, das es erlaubt die Studierbarkeit auch über die Fächergrenzen hinweg zu gewährleisten. Durch die zentrale Koordination des Prüfungswesens werden Überschneidungen vermieden und die Studierenden gewinnen Planungssicherheit. Es wurde deutlich, dass, auch wenn einmal eine Wunschveranstaltung nicht belegt werden kann, schnell eine Ersatzlösung gefunden wird und so der regelhafte Studienverlauf nicht gefährdet ist. Die Studierbarkeit ist damit nach Meinung der Gutachtergruppe gegeben und bestätigt sich in den Gesprächen mit den Studierenden.

Die Gutachtergruppe hält den in im Selbstbericht und in den Modulhandbüchern angegebenen und in den Gesprächen im Rahmen der Vor-Ort-Begehung thematisierten Prüfungsaufwand für angemessen.

Das Prüfungsniveau ist nach Ansicht der Gutachtergruppe dem Qualifikationsniveau angemessen. Den Evaluationsergebnissen folgend, ist die Prüfungsdichte ebenfalls angemessen. Alle Prüfungen sind nach Ansicht der Gutachtergruppe innerhalb der vorgegebenen Zeit mit einem angemessenen Arbeitsaufwand zu bewältigen. In den Gesprächen mit den Studierenden hat sich jedoch gezeigt, dass die Prüfungsphase mit einem definierten Zeitraum von zwei Wochen sehr eng getaktet ist. Die Gutachtergruppe empfiehlt an dieser Stelle mit dem Verweis auf die in § 12 genannten alternativen Prüfungsformen, über eine generelle Entzerrung des Prüfungszeitraumes nachzudenken; vorstellbar wären dabei etwa semesterbegleitende Prüfungsformen. Es hat sich außerdem gezeigt, dass in einzelnen Fällen lange Korrekturfristen die Planbarkeit für die Studierenden erschwert. Die Gutachtergruppe rät daher an die Möglichkeit zu prüfen, an geeigneter Stelle eine Höchstdauer für die Korrekturfrist verbindlich festzulegen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Prüfungsformat Klausur soll dort, wo es möglich ist und sinnvoll erscheint, durch alternative Prüfungsformen ersetzt werden, um die hohe Prüfungsdichte zu entzerren.

Studiengang 02: Master of Laws

Dokumentation

Siehe Studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass die beteiligten Fakultäten und Abteilungen ein Konzept entwickelt haben, das es erlaubt die Studierbarkeit auch über die Fächergrenzen hinweg zu gewährleisten. Durch die zentrale Koordination des Prüfungswesens werden Überschneidungen vermieden und die Studierenden gewinnen Planungssicherheit. Auch wenn einmal eine Wunschveranstaltung nicht belegt werden kann, ist schnell eine Ersatzlösung gefunden und der Studienverlauf nicht gefährdet. Die Studierbarkeit ist damit nach Meinung der Gutachtergruppe gegeben.

Die Gutachtergruppe hat zudem keinen Zweifel an dem im Selbstbericht und in den Modulhandbüchern angegebenen Arbeitsaufwand. Überdenken sollte die Abteilung allerdings die Korrekturfristen, da diese nach Eindruck der Studierenden zu lange dauern würden. Die Gutachter_innen empfehlen hier mehr Planbarkeit durch eine verbindliche Festlegung von Korrekturfristen in den einschlägigen Dokumenten zu schaffen.

Das Prüfungsniveau ist nach Ansicht der Gutachtergruppe dem Qualifikationsniveau angemessen. Den Evaluationssergebnissen folgend, ist die Prüfungsdichte ebenfalls angemessen. Alle Prüfungen sind nach Ansicht der Gutachtergruppe innerhalb der vorgegebenen Zeit mit einem angemessenen Arbeitsaufwand zu bewältigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Prüfungsformat Klausur soll dort, wo es möglich ist und sinnvoll erscheint, durch alternative Prüfungsformen ersetzt werden, um die hohe Prüfungsdichte zu entzerren.

Studiengang 03: Master of Comparative Business Law

Dokumentation

Siehe Studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass die beteiligten Fakultäten und Abteilungen ein Konzept entwickelt haben, das es erlaubt die Studierbarkeit auch über die Fächergrenzen hinweg zu gewährleisten. Durch die zentrale Koordination des Prüfungswesens werden Überschneidungen vermieden und die Studierenden gewinnen Planungssicherheit. Auch wenn einmal eine Wunschveranstaltung nicht belegt werden kann, ist schnell eine Ersatzlösung gefunden und der Studienverlauf nicht gefährdet. Die Studierbarkeit ist damit nach Meinung der Gutachtergruppe gegeben.

Die Gutachtergruppe hat zudem keinen Zweifel an dem im Selbstbericht und in den Modulhandbüchern angegebenen Arbeitsaufwand. Überdenken sollte die Abteilung allerdings die Korrekturfristen, da diese nach Eindruck der Studierenden zu lange dauern würden. Die Gutachter empfehlen hier mehr Planbarkeit durch eine verbindliche Festlegung von Korrekturfristen in den einschlägigen Dokumenten zu schaffen.

Das Prüfungsniveau ist nach Ansicht der Gutachtergruppe dem Qualifikationsniveau angemessen. Den Evaluationsergebnissen folgend, ist die Prüfungsdichte ebenfalls angemessen. Alle Prüfungen sind nach Ansicht der Gutachtergruppe innerhalb der vorgegebenen Zeit mit einem angemessenen Arbeitsaufwand zu bewältigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Alle Masterstudiengänge gewährleisten Aktualität und Adäquanz in Bezug auf die fachlichen wie auch wissenschaftlichen Anforderungen durch das im jeweiligen Feld hochqualifizierte Lehrpersonal.

Eine Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums findet in allen Studiengängen einmal pro Semester statt. Als Evaluationsinstrumente kommen hier unter anderem Umfragen zur Zufriedenheit mit den Lehrveranstaltungen und Feedbackrunden mit dem Studiengangsmanagement, den Studiengangsverantwortlichen und den Studierenden zum Einsatz.

Eine Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auch auf internationaler Ebene ergibt sich aus der Natur der Masterstudiengänge. Diese setzen auf ein gemischtes Lehrprogramm, dass Veranstaltungen vor hauptamtlich tätigen Wissenschaftler_innen mit Veranstaltungen von Vertretern_innen aus der beruflichen Praxis verbinden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht

Dokumentation

Im Masterstudiengang werden neben den hauptamtlich Lehrenden ausgewiesene Experten_innen aus der beruflichen Praxis in die Lehre eingebunden. Die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung findet im Semesterrhythmus in der Form von Lehrveranstaltungsevaluationen und Feedbackrunden zwischen Studierenden, den Studiengangsverantwortlichen und dem Studiengangsmanagement statt. Die Ergebnisse dieser Überprüfungsrunden fließen in die Weiterentwicklung des Curriculums ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe sieht die Aktualität und Adäquanz der wissenschaftlichen und fachlichen Anforderungen gewährleistet. Sie ist von den Qualifikationen der hauptamtlich Lehrenden und den Lehrenden aus der Berufspraxis überzeugt und sieht die Anforderungen als erfüllt an. Einen großen Mehrwert erkennt die Gutachtergruppe vor allem in der Einbindung von Vertreter_innen aus der beruflichen Praxis in die Lehre und an Formaten, die diese mit den Studierenden in einen Dialog bringen. So ist ein steter Bezug der Studierenden zu hochaktuellen Themen gegeben.

Durch die dargelegten Maßnahmen wie der Lehrveranstaltungsevaluation und der Feedbackrunden ist sichergestellt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft werden und eine fachliche sowie didaktische Weiterentwicklung erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Master of Laws

Dokumentation

Im Masterstudiengang bürgen die hauptamtlich Lehrenden für die Aktualität der Inhalte, indem sie die neuesten wissenschaftlichen Entwicklungen in ihre Veranstaltungen miteinbeziehen. Bei

der Auswahl der Honorarprofessor_innen wird seitens der Universität Mannheim großer Wert daraufgelegt, dass diese wissenschaftlich ausgewiesen sind, um die Aktualität der von ihnen vermittelten Inhalte zu gewährleisten. Laut Selbstbericht ergibt es sich durch die Zielsetzung des Masterstudienganges, dass der fachliche Diskurs auf nationaler wie internationaler Ebene berücksichtigt wird.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums wird anhand regelmäßiger Feedbackrunden kontinuierlich überprüft. Wie auch im Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht sind hier die Studierenden maßgeblich in die Weiterentwicklung des Studienganges eingebunden. Als Beispiel einer durch Studierende angeregte Veränderung des Curriculums führt der Selbstbericht die inhaltliche Modifizierung der Lehrveranstaltungen „Corporate Governance“ I und II an. Die von den Studierenden als zu stark auf das Gesellschaftsrecht ausgelegte Richtung wurde hier dahingehend erweitert, dass die Öffnung zu dem Bereich der unternehmerischen Mitbestimmung und Fragen der Compliance ermöglicht, auch aktuellere Fragen miteinbeziehen zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe sieht die Aktualität und Adäquanz der wissenschaftlichen und fachlichen Anforderungen durch das gemischte Lehrprogramm von wissenschaftlich Lehrenden und Personal aus der Berufspraxis gewährleistet.

Durch die dargelegten Maßnahmen wie der Lehrveranstaltungsevaluation und der Feedbackrunden ist sichergestellt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft werden und eine fachliche sowie didaktische Weiterentwicklung erfolgt. Die Gutachtergruppe sieht die Angaben aus dem Selbstbericht in den Gesprächen mit den Studierenden bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Master of Comparative Business Law

Dokumentation

Nach Angaben im Selbstbericht wurden im Rahmen der Umstrukturierung im Jahre 2014 alle Veranstaltungen des Master of Comparative Business Law auf ihre thematische Kohärenz zu Studiengangskonzept und den von den Studierenden zu erwerbenden Kompetenzen hin überprüft und entsprechend angepasst. Um die Aktualität zu gewährleisten wurden zugleich die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen und neueren Entwicklungen in der europäischen Wirtschaftsordnung beachtet und in das Curriculum aufgenommen.

Der nationale und internationale Diskurs wird durch ausgewählte Exkursionen zu entsprechenden Institutionen in das Curriculum eingebunden. Verschiedene, von den Professor_innen der Abteilung in Zusammenarbeit mit diversen Einrichtungen organisierte Workshops sollen ebenfalls zur Aktualität der Inhalte beitragen.

Die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze finden laut Selbstbericht in halbjährlichem bzw. jährlichem Rhythmus statt. Einmal jährlich wird ein zentrales Qualitätsmanagement Gespräch mit der Abteilung QM organisiert. Wie auch in den anderen beiden Masterstudiengängen finden hier jährliche Feedbackrunden statt, mittels denen die Studierenden in den Gestaltungs- und Entwicklungsprozess des Masterstudienganges eingebunden sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe sieht die Aktualität und Adäquanz der wissenschaftlichen und fachlichen Anforderungen gewährleistet. Sie ist von den Qualifikationen der hauptamtlich Lehrenden und den Lehrenden aus der Berufspraxis überzeugt und sieht die Anforderungen als erfüllt an.

Durch die dargelegten Maßnahmen wie der Lehrveranstaltungsevaluation und der Feedbackrunden ist sichergestellt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft werden und eine fachliche sowie didaktische Weiterentwicklung erfolgt. Die Gutachtergruppe sieht vor allem in der Betonung der praktischen Studieninhalte wie der Exkursion eine gute Möglichkeit, die Inhalte des Curriculums aktuell zu halten und die Studierenden gleichzeitig in die aktive Entwicklung einzubinden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mit dem Projekt ErStiMa – Erfolgreich studieren in Mannheim – ist ein übergreifendes Studierendenmonitoring-System für die Sicherung des Studienerfolges aufgebaut worden. Hier werden die Studierenden regelmäßig über die Unterstützungs- und Beratungsangebote der Universität informiert. Studierende, deren Studienverläufe auf Leistungsprobleme hinweisen, werden gezielt zu Beratungen eingeladen.

Mit dem Studierendenmonitoring ist das Studierendencockpit verbunden, eine Plattform für die Studierenden, die ihnen die einfache Selbstkontrolle des Studienfortschrittes (erreichte ECTS, bestandene Prüfungen) ermöglicht.

Neben diesen institutionalisierten Monitoring- und Beratungskonzepten ist vor allem durch die kleinen Gruppengrößen der Studiengänge der enge Austausch zwischen Studierenden, Lehrenden und dem Studiengangsmanagement gewährleistet. Jährliche Feedbackrunden ermöglichen weitere Verbesserungen der Studienbedingungen (siehe Dokumentation und Bewertung zu §13 StAkkrVO). Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Maßnahmen informiert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht

Dokumentation

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass mit dem Studierendenmonitoring ErStiMa ein geschlossener Regelkreis implementiert wurde, der auch wiederum regelmäßig überprüft wird. Überzeugt haben dabei vor allem die Einbindung der Studierenden und die durch die Plattform geförderte Selbstkontrolle.

Durch die Gespräche mit den Studierenden ist die Gutachtergruppe zudem von den schnellen Reaktionen der Studiengangsleitung auf Vorschläge der Studierenden überzeugt und erkennt lobend an, dass hier kontinuierlich an der Verbesserung des Studienganges gearbeitet wird.

Nach Aussagen der Verantwortlichen werden alle Beteiligten über verschiedene Wege in Verbesserungen eingebunden und über neue Entwicklungen unverzüglich benachrichtigt. Die Gutachtergruppe erkennt dies lobend an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Master of Laws

Dokumentation

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass mit dem Studierendenmonitoring ErStiMa ein geschlossener Regelkreis implementiert wurde, der wiederum auch regelmäßig überprüft wird. Überzeugt haben dabei vor allem die Einbindung der Studierenden und die durch die Plattform geförderte Selbstkontrolle.

Durch die Gespräche mit Studierenden ist die Gutachtergruppe zudem von den schnellen Reaktionen der Studiengangsleitung auf Vorschläge der Studierenden überzeugt und erkennt lobend an, dass hier kontinuierlich an der Verbesserung des Studienganges gearbeitet wird.

Nach Aussagen der Verantwortlichen werden alle Beteiligten über verschiedene Wege in diese Verbesserungen eingebunden und über neue Entwicklungen unverzüglich benachrichtigt. Die Gutachtergruppe erkennt dies lobend an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Master of Comparative Business Law

Dokumentation

Nach den Angaben im Selbstbericht wird bereits in der Bewerbungsphase versucht, durch die Überprüfung der sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen der Sicherung des Studienerfolges nachzukommen. Hier liegt ein besonderer Schwerpunkt bei der Auswahl und Zulassung.

Zusätzlich zu den bereits in den studiengangsübergreifenden Aspekten genannten Punkten ist durch die kleine Studierendenkohorte eine intensive und persönliche Betreuung möglich, vor allem bei der Vorbereitung der Masterarbeit und während der Prüfungsphase. Studierende können ihre Ergebnisse einsehen und auf Wunsch jederzeit ein Feedback-Gespräch führen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen mit den Studiengangsverantwortlichen, den Lehrenden und den Studierenden hat die Gutachtergruppe einen glaubhaften Eindruck von der sehr guten Betreuungssituation und dem Studienverlaufsmonitoring gewonnen.

So hat sich im Rahmen von Feedback-Gesprächen herausgestellt, dass die mit 45 Minuten angesetzten Modulprüfungen in Form von Klausuren zu knapp bemessen sind. Die Studiengangsverantwortlichen haben sich daraufhin entschlossen, im Zuge der Umstellung auf das Double Degree die Prüfungszeit auf 60 Minuten zu erhöhen. Die Studiengangsverantwortlichen möchten nach eigener Aussage die Chance nutzen, auch weitere Anmerkungen der Studierenden wie auch der Lehrenden aufzugreifen und in diese Umstrukturierung einfließen zu lassen.

Aufgrund der sehr kleinen Studierendenkohorte sind die Erhebungen eher informell, die Ergebnisse fließen aber sofort in die Studiengangsentwicklung ein und die Betroffenen können sofort

über Änderungen informiert werden. So werden auch sehr individuelle und persönliche Situationen besprochen und schnell und angemessen gelöst.

Die Gutachtergruppe erkennt dies lobend an und ist von den Maßnahmen der Lehrveranstaltungsevaluation und der damit verbundenen Weiterentwicklung des Studienganges überzeugt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Universität Mannheim bekennt sich in ihrem im Jahr 2014 aktualisiertem Leitbild zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Gesellschaft und versteht dies als ein vorrangiges, konkretes hochschulpolitisches Ziel. Für eine erfolgreiche Umsetzung hat die Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt ein umfassendes Gleichstellungskonzept erarbeitet. Ein Gleichstellungsplan für den wissenschaftlichen Bereich formuliert folgende zentrale Ziele zu den strukturellen Rahmenbedingungen:

- Familienfreundliche Infrastruktur
- Studienorganisation
- Besondere Fördermaßnahmen
- Barrierefreiheit
- Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung

Das Konzept wird auf der Ebene der Studiengänge von der Abteilung Rechtswissenschaft umgesetzt, die sich dabei u. a. an der Senatsrichtlinie „Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium und Elternschaft und zur Umsetzung des neuen MuschG sowie bei Pflege und Angehörigen“ orientiert.

Es sind klare Regelungen zum Nachteilsausgleich in den einzelnen Prüfungsordnungen niedergeschrieben und für die Studierenden transparent auf der Webseite festgehalten. Die einzelnen Studiengänge bieten zudem für alle Studierenden in besonderen Lebenslagen eine individuelle Beratung an. Im Rahmen persönlicher Beratungsgespräche wird die Möglichkeit eröffnet, gemeinsam mit dem Studiengangsmanagement eine individuelle Planung des weiteren Studienverlaufs zu erarbeiten.

Aufgrund der kleinen Studierendenkohorten kann hier eine sehr gute, auf den Einzelfall bezogene Betreuung gewährleistet werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Master Wettbewerb- und Regulierungsrecht

Dokumentation

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich vor allem in den Gesprächen mit den Studierenden von den im Selbstbericht beschriebenen Maßnahmen zur Gleichstellung überzeugen. Insbesondere von den verschiedenen Maßnahmen für die Vereinbarkeit von Karriere und Familie bzw. Studium und Kind ist die Gutachtergruppe ausdrücklich überzeugt. Die Universität verfolgt vielfältige Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung und die Unterstützung Studierender in besonderen Lebenslagen. Insgesamt sind diese nach Ansicht der Gutachtergruppe als sehr positiv zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Master of Laws

Dokumentation

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich vor allem in den Gesprächen mit den Studierenden von den im Selbstbericht beschriebenen Maßnahmen zur Gleichstellung überzeugen. Insbesondere von den verschiedenen Maßnahmen für die Vereinbarkeit von Karriere und Familie bzw. Studium und Kind ist die Gutachtergruppe ausdrücklich überzeugt. Die Universität verfolgt vielfältige Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung und die Unterstützung Studierender in besonderen Lebenslagen. Insgesamt sind diese nach Ansicht der Gutachtergruppe als sehr positiv zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Master of Comparative Business Law

Dokumentation

Zusätzlich zu den unter a) genannten Punkten bietet der Studiengang seinen Studierenden weitere Möglichkeiten des Nachteilsausgleich. Da es sich bei diesem Master um ein gebührenpflichtiges Programm handelt, können Bewerber_innen mit geringen finanziellen Mitteln auf Antrag und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Gebührenbefreiung erlangen.

Bedingt durch die kleine Gruppengröße können hier zudem auch auf informellen Weg schnell Lösungen gefunden werden, die den Studierenden auch in schwierigen Lebenslagen Chancen für den erfolgreichen Studienabschluss eröffnen. Es ist hier etwa möglich, bei nachgewiesener Krankheit des Kindes die Abgabefrist von Arbeiten oder die Anwesenheitspflicht über das normale Maß hinaus zu verlängern. Die Hochschule und die Abteilung Rechtswissenschaft unternimmt vielfält

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist von den ergriffenen Maßnahmen zur Geschlechtergleichstellung und zum Nachteilsausgleich überzeugt. Sie lobt das Engagement aller am Studiengang Beteiligten und ist neben den universitätsweiten Konzepten auch von der Arbeit der Abteilung als Ganzes überzeugt.

Die Gutachtergruppe hebt lobend hervor, dass die Universität den Studierenden über die geschilderten Maßnahmen hinaus auch individuelle Lösungen zur Förderung der Studierbarkeit eröffnet. Im Gespräch merkten die ausländischen Studierenden an, dass sie jederzeit ernst genommen werden und auch für ernste Probleme wie der kurzfristigen Kinderbetreuung oder der Wohnungssuche immer eine schnelle und engagierte Lösung gefunden wird. Die Hochschule und die Abteilung Rechtswissenschaft unternehmen vielfältige Anstrengungen, um die Chancengleichheit der Studierenden zu fördern. Mit Blick auf die internationale Studierendenschaft ist positiv zu bewerten, dass die Hochschule versucht, Studierende mit unterschiedlichen sprachlichen und regionalen Hintergründen ein selbstbewusstes Verhalten zu vermitteln. An dieser Stelle möchte die Gutachtergruppe diese besonders gute Arbeit und das Engagement des Teams des M. C. B. L. herausstellen, die über das übliche zu erwartende Maß hinausgeht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkVO)

Der Studiengang Master of Comparative Business Law entspricht den Anforderungen gemäß § 16 StAkkVO.

[Link Volltext](#)

Studiengang 03: Master of Comparative Business Law

Dokumentation

Die Ausgestaltung des Joint Programme ist hinsichtlich der Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 in den jeweiligen Abschnitten beschrieben. Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind in § 5 beschrieben.

Nach den Angaben des Selbstberichts geht die Abteilung Rechtswissenschaft auf vielfache Weise auf die Heterogenität der Studiengruppe ein und berücksichtigt die individuellen Bedürfnisse der Studierenden. Dafür werden in der Einführungswoche exklusive Veranstaltungen angeboten und eng mit der Auslandskoordinatorin und dem Akademischen Auslandsamt zusammengearbeitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Gutachtergruppe liegen mit dem Selbstbericht und durch die Gespräche alle notwendigen Informationen zur Bewertung des Joint Programmes vor. Die Bewertungen der einzelnen Anforderungen sind in den jeweiligen Abschnitten aufgeführt.

Die Informationen aus dem Selbstbericht einschließlich des Modulhandbuchs und die Gespräche lassen den Schluss zu, dass die mit dem Programm angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. Dazu tragen nicht nur die inhaltliche Ausgestaltung der Veranstaltung durch die Lehrenden bei, sondern auch die bereits im Vorfeld angebotenen Veranstaltungen für ausländische Studierende und die im weiteren Studienverlauf vermittelten Standards im deutschen wissenschaftlichen Arbeiten.

Die Gutachtergruppe hat die Überzeugung gewonnen, dass die Heterogenität der Studierenden und ihre Bedürfnisse respektiert und berücksichtigt werden. Durch die kleinen Gruppengrößen ist eine individuelle Betreuung in allen Lebenslagen möglich, die durch eine aktive „Open Door Policy“ der M. C. B. L.-Mitarbeiter_innen vorgelebt wird.

Wie bereits im Abschnitt zu § 10 erläutert, möchten beide Universitäten an der guten gemeinsamen Zusammenarbeit festhalten und haben deshalb eine Umstellung des Programmes auf ein Double Degree beschlossen. Die Gutachtergruppe hat sich im Laufe der Gespräche davon überzeugen können, dass es sich bei dem M. C. B. L. um einen exzellenten Studiengang handelt. Die Gutachter_innen sehen die Voraussetzungen für ein gemeinsames Programm daher mehr als erfüllt und unterstützen das geplante Double Degree ausdrücklich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)

Der Studiengang Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht entspricht den Anforderungen gemäß § 19 StAkkrVO.

[Link Volltext](#)

Studiengang 01: Master Wettbewerb- und Regulierungsrecht

Dokumentation

Das MaCCL Competition Policy Forum ist eine außeruniversitäre Plattform für den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis in Zusammenarbeit der Universität Mannheim und dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung. Die Zusammenarbeit und die Verantwortlichkeiten regelt ein Kooperationsvertrag.

Die Teilnahme ist für die Studierenden des Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht verpflichtend. Die Anrechnung der Prüfungsleistungen wird von der Universität Mannheim vorgenommen. Die Inhalte werden vom MaCCI selbst organisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe sieht das MaCCL Competition Policy Forum als einen sinnvollen Bestandteil des Masterstudienganges. Die Kooperation ist klar geregelt. Die Anrechnung der Prüfungsleistungen wird von der Universität vorgenommen. Die Inhalte werden von dem Forum selbst gestaltet die Gutachtergruppe sieht hier keine Einflussnahme der Universität und der Abteilung auf die Inhalte des Forums.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Der Masterstudiengang M. C. B. L befindet sich derzeit in einer Restrukturierungsphase und wird ab dem HWS 2020/21 als Double-Degree gemeinsam mit der University of Adelaide weitergeführt, da sich gezeigt hat, dass der Betrieb eines Joint Programmes dieses Formates mit erheblichen Abstimmungsanforderungen verbunden ist. Im Rahmen der Begehung konnte sich die Gutachtergruppe von den bisherigen Entwicklungen ein umfassendes Bild machen. Sie unterstützt diese Umstrukturierung und die damit verbundenen Bestrebung, den Workload zu entzerren und die Studienbedingungen insgesamt zu verbessern, vollumfänglich.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung des baden-württembergischen Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung StAkkrVO) i.d.F. vom 18. April 2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen/Vertreter der Universität:

- Prof. Dr. Eva Julia Lohse (Professorin für Öffentliches Recht an der Universität Bayreuth)
- Prof. Dr. Roland Broemel (Professor für Wirtschaftsrecht an der Goethe-Universität Frankfurt am Main) Öffentliches Recht, Wirtschafts- und Währungsrecht, Finanzmarktregulierung und Rechtstheorie
- Prof. Dr. Roland Euler (Professor für Betriebliche Steuerlehre an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz)

Vertreter der Berufspraxis:

- Martin Jacob (Stabsbereichsleiter Regulierungsrecht, Pfalzwerke Netz AG)

Vertreterin der Studierenden:

- Lina Irscheid (Studentin der Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam)

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang 01: Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht

Erfolgsquote	Noch keine Aussage verfügbar
Notenverteilung	Noch keine Aussage verfügbar
Durchschnittliche Studiendauer	Noch keine Aussage verfügbar
Studierende nach Geschlecht	HWS 2017/18: 3 weibliche, 1 männlicher Studierende(r) HWS 2018/19: 9 weibliche, 2 männliche Studierende

Studiengang 02: Master of Laws

Erfolgsquote	Schwundquote von 5,75%
Notenverteilung	2016: 11,89 Notenpunkte 2017: 12,22 Notenpunkte 2018: 11,48 Notenpunkte
Durchschnittliche Studiendauer	2016: 4,58 Semester 2017: 4,50 Semester 2018: 4,50 Semester
Studierende nach Geschlecht	HWS 2016/17: 46 weibliche, 28 männliche Studierende HWS 2017/18: 55 weibliche, 29 männlicher Studierende(r) HWS 2018/19: 55 weibliche, 31 männliche Studierende

Studiengang 03: Master of Comparative Business Law

Erfolgsquote	100%
Notenverteilung	2016: 10,48 Notenpunkte 2017: 11,41 Notenpunkte 2018: 11,63 Notenpunkte
Durchschnittliche Studiendauer	2016: 2 Semester 2017: 2 Semester 2018: 2 Semester

Studierende nach Geschlecht	<p>HWS 2016/17: 19 weibliche, 11 männliche Studierende</p> <p>HWS 2017/18: 12 weibliche, 7 männlicher Studierende(r)</p> <p>HWS 2018/19: 7 weibliche, 7 männliche Studierende</p>
-----------------------------	---

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01: Master Wettbewerbs- und Regulierungsrecht

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.12.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	18.03.2019
Zeitpunkt der Begehung:	14.05.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Hochschulleitung, Studierende, Absolventen, Mitarbeiter der Verwaltung, Vertreter der University of Adelaide (via Skypeschaltung)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek, Lern- und Arbeitsplätze, Veranstaltungsräume

Studiengang 02: Master of Laws

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.12.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	18.03.2019
Zeitpunkt der Begehung:	14.05.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	28.02.2014 evalag

Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Hochschulleitung, Studierende, Absolventen, Mitarbeiter der Verwaltung, Vertreter der University of Adelaide (via Skypeschaltung)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek, Lern- und Arbeitsplätze, Veranstaltungsräume

Studiengang 03: Master of Comparative Business Law

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.12.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	18.03.2019
Zeitpunkt der Begehung:	14.05.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	28.02.2014 evalag
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Hochschulleitung, Studierende, Absolventen, Mitarbeiter der Verwaltung, Vertreter der University of Adelaide (via Skypeschaltung)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek, Lern- und Arbeitsplätze, Veranstaltungsräume

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StAkkVO	Studienakkreditierungsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaft,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StAkkrVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)